## Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

01.02.2018 Drucksache 17/20552

## Anfragen zum Plenum

(Plenarsitzung am 29. Januar 2018) mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

## Verzeichnis der Fragenden

		1	
Abgeordnete	Nummer	Abgeordnete	Nummer
	der Frage		der Frage
Adelt, Klaus (SPD)	2	Müller, Ruth (SPD)	13
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄH	ILER) 49	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90	/DIE GRÜNEN)39
Arnold, Horst (SPD)	50	Muthmann, Alexander (fraktion	onslos) 14
Aures, Inge (SPD)	3	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90	D/DIE GRÜNEN)58
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (F	REIE WÄHLER)46	Petersen, Kathi (SPD)	28
Biedefeld, Susann (SPD)	56	Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPE	0) 29
von Brunn, Florian (SPD)	47	Prof. Dr. Piazolo, Michael (Fl	REIE WÄHLER) 30
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/D	DIE GRÜNEN) 57	Dr. Rabenstein, Christoph (S	PD) 15
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/D	DIE GRÜNEN) 1	Rauscher, Doris (SPD)	61
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE	WÄHLER) 4	Rinderspacher, Markus (SPE	0) 44
Fehlner, Martina (SPD)	34	Roos, Bernhard (SPD)	16
Felbinger, Günther (fraktionslos	35	Rosenthal, Georg (SPD)	31
Freller, Karl (CSU)	42	Scheuenstuhl, Harry (SPD)	40
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/	/DIE GRÜNEN)51	Schindler, Franz (SPD)	59
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (S	SPD)5	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHI	_ER) 60
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/	DIE GRÜNEN)25	Schmitt-Bussinger, Helga (S	PD)32
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE	GRÜNEN) 36	Schulze, Katharina (BÜNDNIS	90/DIE GRÜNEN)17
Güll, Martin (SPD)	26	Schuster, Stefan (SPD)	33
Güller, Harald (SPD)	37	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/	DIE GRÜNEN) 53
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90	/DIE GRÜNEN)38	Stachowitz, Diana (SPD)	18
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄH	ILER) 27	Stamm, Claudia (fraktionslos	3) 19

Huber, Erwin (CSU)	6
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7
Karl, Annette (SPD)	43
Knoblauch, Günther (SPD)	8
König, Alexander (CSU)	9
Dr. Kränzlein, Herbert (SPD)	23
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER)	52
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10
Dr. Magerl, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	. 11
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	.48
Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)	20
Strobl, Reinhold (SPD)	21
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	.45
Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)	41
Wild, Margit (SPD)	22
Woerlein, Herbert (SPD)	54
Zacharias, Isabell (SPD)	24
Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)	55

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich der Staatskanzlei	Dr. Magerl, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Porträt Kurt Eisners wieder in die Staatskanzlei1	Gültigkeit der MVV-IsarCard Ring 12 in Ring 13 während der Sommerbaustelle 201812
Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr	Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verspätungen beim alex Nord13
Adelt, Klaus (SPD) Schmuggel von Crystal Meth zwischen dem bayerisch-tschechischen Grenz- gebiet	Müller, Ruth (SPD) Hundeschulen in Niederbayern14  Muthmann, Alexander (Fraktionslos) Förderprogramm zur Verbesserung
Aures, Inge (SPD) Planungsfehler Brückenbauwerke an der Bahnstrecke Kulmbach – Unter- steinach	der Mobilität im ländlichen Raum
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER) Straßenverkehrszählung 20154	Roos, Bernhard (SPD) Grenzüberschreitende Infra- strukturprojekte20
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD) Überstunden an der Polizeiinspektion Eichstätt	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einbürgerungen von Kosovaren in
Huber, Erwin (CSU) Zweites Gleis an der Bahnstrecke Plattling – Landshut7	Bayern
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abschiebung aus einer Landshuter Schulkasse7	Sanierungen an der Polizeiinspektion Eichstätt24 Stamm, Claudia (Fraktionslos)
Knoblauch, Günther (SPD)  Einsatzstärke an der Polizeiinspektion Eichstätt	Abschiebung aus Ausbildungs- einrichtungen25 Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)
König, Alexander (CSU) Familiennachzug von Zweitfrauen von Flüchtlingen	Digitalisierungsoffensive
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verlängerung einer Aufenthalts- genehmigung für Studierende aus	Wild, Margit (SPD) Polizeilicher Sozialer Dienst28

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz	Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Dr. Kränzlein, Herbert (SPD)  Begründung für die personelle Verstärkung von Kammern für Handelssachen an bayerischen Gerichten29	Fehlner, Martina (SPD) Personalnot beim Landesamt für Finanzen in Regensburg42
Zacharias, Isabell (SPD) Ehe für Alle29	Felbinger, Günther (Fraktionslos) Breitbandausbau in Langenprozelten 42
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Fahrtkostenerstattung für Studierende einer Hochschule für den öffentlichen Dienst
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umsetzung der Ganztagsgarantie31	Güller, Harald (SPD) Sicherheitsfirmen in der Bayerischen Schlösserverwaltung
Güll, Martin (SPD) Verwaltungsangestellte32	Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vorkaufsrecht auf Grundlage von
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER) Gymnasial- und Realschullehrer – Zweitqualifizierung34	Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung44
Petersen, Kathi (SPD) Schulpartnerschaften zwischen tschechischen und bayerischen Schulen	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) "BayernWLAN"
Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD) Studierendenaustausch zwischen bayerischen und tschechischen Studierenden	Investitionen des Freistaates Bayern 45 Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER) Gutachten Grünes Zentrum Landshut 48
Prof. Dr. Piazolo, Michael (FREIE WÄHLER) Dolmetscherkosten an Schulen38	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
Rosenthal, Georg (SPD)  Einsatz von Sandwesten im baye-	Freller, Karl (CSU) Erneuerbare Energien in Bayern49
rischen Schulwesen	Karl, Annette (SPD)  Bayerisch-tschechische Wirtschafts- beziehungen50
weisprüfung über die Mittel aus dem Entschädigungsfonds für die Sa- nierung des Neuen Schlosses Pappen-	Rinderspacher, Markus (SPD) Windenergieanlagen50
heim40 Schuster, Stefan (SPD)	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rentabilität von
Eingangsamt A 12 im Grund- und Mittelschulbereich40	Pumpspeicherkraftwerken60

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz	Drückjagden auf Schwarzwild 67
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER) Errichtung von Luftmessstationen für Feinstaubbelastung in Bayern62	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER) Einsatz von Nachtzielgeräten bei der Schwarzwildjagd
von Brunn, Florian (SPD) Belastung mit umwelt- und gesund- heitsgefährdenden Chemikalien im Umkreis des Flughafens Manching62	für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Biedefeld, Susann (SPD) Unterbringung von Sozialhilfeem- pfängern in Alten- und Pflegeheimen 69
Nachkontrolle der Firma Bayern-Ei vom 02.05.201463	Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kindergeldanspruch bei körperlicher,
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und	geistiger und seelischer Behinderung 70
Forsten	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) Schwarzwildreduzierung64	Befragung von Antragstellerinnen für die Gewährung von Unterhalts- vorschuss70
Arnold, Horst (SPD) Glyphosatverbot in Bayern64	Schindler, Franz (SPD) Mechanische Fixierung gem. Art. 26
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	BayMRVG71
Pestizideinsatz im Forst65	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER) Kindertageseinrichtungen72
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER) Genehmigungen von Nachtzielgeräten in Bayern66	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umstellung auf ökologische Land- wirtschaft 201766	Rauscher, Doris (SPD)  Bedarfsplanung zur kinderärztlichen Versorgung in Bayern74

## Geschäftsbereich der Staatskanzlei

 Abgeordneter Dr. Sepp Dürr (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, warum sie nicht wieder ein Porträt des ersten Ministerpräsidenten des Freistaates Bayern, Kurt Eisner, in die Galerie der Ministerpräsidenten in der Staatskanzlei aufnimmt (am besten dasjenige, das der ehemalige bayerische Ministerpräsident Wilhelm Hoegner in Würdigung von Eisners Verdiensten um Bayern hat fertigen lassen und das später von seinen CSU-Nachfolgern aus der Staatskanzlei entfernt wurde), ob die Staatsregierung immer noch der Auffassung ist, dass Kurt Eisner sich nicht "um die jetzt geltende Rechts- und Staatsform verdient" gemacht habe (wie sie im Plenum vom 06.05.1992 verlautbarte: "Die Bayerische Staatsregierung gedenkt der Todestage der Bayerischen Ministerpräsidenten, die ab 1945 im Amt waren. Die Staatsregierung läßt sich dabei von der Überlegung leiten, daß sich diese Persönlichkeiten um die jetzt geltende Rechts- und Staatsform verdient gemacht haben."), und welche Konsequenzen sie aus ihrer Neubewertung Kurt Eisners zieht (in dem sie neuerdings, laut Drs. 17/16658, eine "Symbolgestalt für aufgeklärt-demokratische Kräfte gegenüber den chauvinistisch-antisemitischen" sieht und dem sie eine "herausragende historische Leistung" zuschreibt: "Die Rolle Kurt Eisners bei der Beendigung des Ersten Weltkrieges, beim Ende der Monarchie und der Einführung einer demokratischen Verfasstheit in Bayern, beim Bemühen, den künftigen republikanischen Bundesstaat föderal auszugestalten und bei der Bereitschaft, auch die (Mit-)Verantwortlichkeit des Deutschen Reiches beim Ausbruch des Ersten Weltkrieges als Grundlage für eine neue Friedensordnung Europas anzuerkennen, werden von der Staatsregierung außerordentlich positiv bewertet.")?

#### Antwort der Staatskanzlei

Ministerpräsident Kurt Eisner hängt nicht in der Galerie der Ministerpräsidenten in der Staatskanzlei, da ausschließlich Fotos von den Ministerpräsidenten unter der gegenwärtigen Verfassung, d. h. der Nachkriegszeit unabhängig von der Parteizugehörigkeit angebracht sind.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Abgeordneter Klaus Adelt (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche gemeinsamen Maßnahmen mit Tschechien hat der Freistaat Bayern bei der Bekämpfung des Schmuggels von Crystal Meth in den vergangenen zehn Jahren ergriffen, wie viele Fälle von Schmuggel wurden jährlich seit 2008 von der Bayerischen Polizei aufgedeckt und wie viele Gramm Crystal Meth wurden im bayerisch-tschechischen Grenzgebiet pro Jahr seit 2008 sichergestellt?

## Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Staatssekretär im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Gerhard Eck, hat im Landtag (Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport) am 14.10.2015 einen umfassenden Tätigkeitsbericht der Staatsregierung im Kampf gegen Crystal Meth gegeben (Drs. 17/5694). Dabei waren auch Aussagen zur Zusammenarbeit bzw. zu gemeinsamen Maßnahmen mit Tschechien enthalten. Im Weiteren wurden zur Drs. 17/10385 am 23.11.2016 und am 15.11.2017 entsprechende Berichte im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport gegeben. Hierauf wird Bezug genommen. Darüber hinausgehende Informationen können innerhalb der zur Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht vorgelegt werden.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird der Schmuggel von Crystal Meth erst seit dem 01.01.2014 unter dem PKS-Schlüssel 732722 – Schmuggel von Methamphetamin in kristalliner Form (Crystal) – gesondert erfasst.

Ab 01.01.2014 sind bayernweit folgende Fallzahlen (Schlüsselzahl 732722) in der PKS erfasst:

2014: 370 Fälle, 2015: 301 Fälle, 2016: 275 Fälle.

Belastbare PKS-Daten des Jahres 2017 zu dieser Schlüsselzahl liegen aktuell nicht vor. Aufgrund der Umstellung der Datenanlieferung des Zolls im Jahr 2017 liegt seitens des Zolls eine Fehlerfassung (Untererfassung) der Schmuggeldelikte vor, deren Höhe gegenwärtig noch nicht genauer verifiziert werden kann.

Für die Jahre 2008 bis 2013 liegen keine entsprechenden PKS-Daten vor.

Die Sicherstellungsmengen im Grenzbereich zu Tschechien ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Menge	1	1	1	1	7,22	5,87	9,23	4,37	2,502
					kg	kg	kg	kg	kg

<sup>1</sup> Eine retrograde Recherche für die Jahre 2008 bis 2011 ist innerhalb der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Darüber hinaus ist - wie das Landeskriminalamt mitgeteilt hat - aus fachlicher Sicht bei der Durchführung der retrograden Recherche kein valides Ergebnis zu erwarten. In der Falldatei Rauschgift des Bundes wurden aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben retrograde Aussonderungen vorgenommen. Die Daten der Jahre 2012 bis 2015 sind aufgrund bereits in der Vergangenheit erfolgter Recherchen dokumentiert.

**Bayerischer Landtag** 

<sup>2</sup> Die Daten ab dem Jahr 2016 stammen aus der Vorgangsverwaltung der Bayerischen Polizei. Die Zahlen zuvor wurden aus der Falldatei Rauschgift des Bundes (FDR) entnommen. Ein direkter Vergleich der Zahlen 2016 mit den Zahlen der Vorjahre ist deshalb nur eingeschränkt möglich.

Eine Auswertung der Sicherstellungsmengen für den Grenzbereich zu Tschechien für das Jahr 2017 ist innerhalb der vorgegebenen Frist nicht möglich.

3. Abgeordnete Inge **Aures** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wer trägt die Verantwortung für den Planungsfehler, dass aufgrund der zu niedrigen Bauweise der beiden Brückenbauwerke, die im Zuge der Untersteinacher Ortsumfahrung der Bundesstraße 289 errichtet wurden, nunmehr wohl keine Elektrifizierung an der sog. Oberfranken-Achse (Bahnstrecke von Bamberg und Coburg über Lichtenfels und Kulmbach nach Bayreuth/Hof) bei Untersteinach mehr möglich ist, wie will die Staatsregierung in diesem Fall vorgehen und wer trägt die Kosten?

## Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Elektrifizierung der Bahnstrecke (Bamberg) - Hochstadt/Marktzeuln - Kulmbach -Hof/Bayreuth war zum Zeitpunkt des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (2006 bis 2009) nicht im Bundesverkehrswegeplan enthalten. Daher hatte die Deutsche Bahn (DB AG) zwar zunächst eine Berücksichtigung einer späteren Elektrifizierung angeregt, später aber wieder zurückgenommen. Ansonsten hätte sich die DB AG bereit erklären müssen, die für eine größere lichte Höhe anfallenden Mehrkosten zu tragen. Hierzu hat die DB AG mit Schreiben vom 04.12.2007 abschließend mitgeteilt, dass eine Elektrifizierung der Bahnstrecke derzeit in keiner aktuellen Ausbauplanung vorgesehen ist. Demnach könne auch kein Verlangen beim Bau von Überführungsbauwerken hinsichtlich der Berücksichtigung einer Elektrifizierung geäußert bzw. gefordert werden.

Auch bei Abschluss der Kreuzungs- und Baudurchführungsvereinbarungen für die beiden Kreuzungsbauwerke im Jahr 2016 hat die DB AG die in den Vereinbarungen enthaltene lichte Höhe der Bauwerke von mind. 4,90 m nicht beanstandet.

Im aktuell geltenden Bundesverkehrswegeplan sowie im Bedarfsplan des Bundesschienenwegeausbaugesetzes ist die Elektrifizierung der Bahnstrecke nur im Potenziellen Bedarf eingeordnet. Der Bund prüft derzeit noch, ob das Vorhaben ggf. in den Vordringlichen Bedarf aufrücken kann.

Eine Elektrifizierung der betreffenden Bahnstrecke ist aus derzeitiger Sicht durch eine Absenkung der Bahntrasse in Teilbereichen der sich in Bau befindlichen Bundesstraßenverlegung technisch grundsätzlich möglich. Ein späterer Abbruch beider Brückenbauwerke wird nicht erforderlich sein. Die bestandskräftig planfestgestellte Trasse der Bundesstraße 289 bei Untersteinach wird daher beibehalten.

Zur künftigen Verbesserung der Abstimmung zwischen Straße und Schiene hat sich der Staatsminister, Joachim Herrmann, bereits an den geschäftsführenden Bundesminister für Verkehr und Infrastruktur gewandt. Er hält dazu eine Leitentscheidung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für erforderlich, für welche Strecken in den nächsten 20 Jahren eine Elektrifizierung infrage kommt. Dabei sollten neben allen bereits im Bundesverkehrswegeplan gelisteten Projekten auch die erst später vorgesehenen Elektrifizierungsstrecken erfasst werden.

Kostenträger des Baus der Ortsumfahrung Untersteinach sowie der Elektrifizierung der Bahnstrecke Hochstadt/Marktzeuln – Kulmbach – Hof/Bayreuth ist die Bundesrepublik Deutschland.

4. Abgeordneter Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER)

Nachdem auf meine Schriftliche Anfrage vom 25.10.2017 (Drs. 17/19193) geantwortet wurde "Bei der Zählstelle 60209406 wurde im Rahmen der Plausibilitätsprüfung festgestellt, dass die Datenerfassung aufgrund von Störungen am Gerät bzw. bei der Datenübertragung auf den Server nicht den qualitativen Ansprüchen der SVZ entsprochen hat", frage ich die Staatsregierung, in welchen Zeiträumen die Zählungen an dieser Zählstelle für die Straßenverkehrszählung (SVZ) 2015 durchgeführt wurden, ob während jeder dieser Zählzeiten Störungen vorgelegen haben (bitte auch Nennung der Störungen) bzw. in welchem Zeitraum eine ordnungsgemäße Zählung stattgefunden hat?

#### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Bei der Zählstelle 60209406 handelt es sich um eine temporäre Zählstelle. Die Datenerfassung erfolgte mit einem Seitenradargerät und fand entsprechend den Richtlinien für die Straßenverkehrszählung (SVZ) 2015 einmal in der 22. Kalenderwoche (erste Jahreshälfte) und in der 42. Kalenderwoche 2014 (zweite Jahreshälfte) statt. Entsprechend den Richtlinien für die SVZ 2015 müssen die Seitenradargeräte an den temporären Zählstellen mindestens zweimal pro Jahr an sieben Tagen verlässliche Werte liefern, um die Qualitätsanforderungen für die Straßenverkehrszählung zu erfüllen.

Während die Messung an dieser Zählstelle unseres Erachtens in der zweiten Jahreshälfte ohne Auffälligkeiten vonstattenging, lieferte die Messung im Frühjahr 2014 (22. KW) Werte, die das im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) tätige Büro wohl dazu veranlasste, die Zählwerte im Rahmen der Plausibilitätskontrolle vor der Hochrechnung durch Schätzwerte zu ersetzen. Nähere Informationen liegen dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hierzu nicht vor.

 Abgeordneter Prof. Dr. Peter Paul Gantzer (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Zahl der Überstunden an der Polizeiinspektion (PI) Eichstätt seit 2013 entwickelt, wie hat sich der Krankenstand seitdem entwickelt, wie hat sich an der PI Eichstätt die derzeitige personelle Soll- und Iststärke entwickelt?

## Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die zur Polizeiinspektion (PI) Eichstätt angefragten Daten werden nachfolgend mit Erläuterungen dargestellt:

## Überstunden:

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erhebt jährlich zum festgelegten Stichtag 30.11. den Mehrarbeitsstundenbestand für alle Beamtinnen und Beamten der Bayerischen Polizei.

Polizeiinspektion Eichstätt		
Kalenderjahr Mehrarbeitsstunden (30.11.)		
2013	936	
2014	1366	
2015	1162	
2016	1568	
2017	3170	

## Krankenstand:

Aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 10.01.2005 erfolgt alle zwei Jahre für die staatlich Beschäftigten in Bayern durch das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) eine Fehlzeitenerhebung. Die Differenzierung der Fehlzeiten erfolgt dabei nach Besoldungsgruppen, Dienstverhältnissen, Geschlecht und Krankheitsdauer. Darüber hinaus liegen uns für die Beschäftigten der Bayerischen Polizei keine weiteren statistischen Zahlen vor.

Die zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum erforderlichen Daten für die Jahre 2013 bis 2017 mussten vom Polizeipräsidium Oberbayern Nord durch manuelle Erhebung im Zeiterfassungssystem "BayZeit Polizei" analog der Fehlzeitenerhebung des StMFLH recherchiert werden.

In der nachfolgenden Tabelle ist die durchschnittliche Krankheitsdauer (Arbeitstage) aller Beamtinnen und Beamten der PI Eichstätt erfasst. Dazu wurde der Quotient aus den Gesamtkrankheitstagen der PI und der Zahl der Beamten, die in einem aktiven Dienstverhältnis standen (Stichtag 30.06.), ermittelt.

Polizeiinspektion Eichstätt		
Kalenderjahr Krankheitstage pro Beamter und Kalenderjahr		
2013	11,3	
2014	14,8	
2015	20,6	
2016	15,1	
2017	13,3	

#### Soll- und Iststärke:

Die Personalsituation der PI Eichstätt, der regelmäßig unterstützenden Operativen Ergänzungsdienste Ingolstadt sowie der weiteren im Dienstbereich der PI Eichstätt zuständigen Polizeidienststellen zum 01.01.2018 ist aus nachfolgender Tabelle ersichtlich. Die Entwicklung seit dem Kalenderjahr 2013 kann der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Inge Aures vom 02.02.2017 betreffend "Personalsituation der Polizeiinspektionen in Oberbayern, Oberfranken, Unterfranken, Schwaben, Oberpfalz, Niederbayern und Mittelfranken – aktualisiert für das Jahr 2016" (Drs. 17/16738) entnommen werden.

Dienststelle	Sollstärke Stand 01.01.2018	Iststärke Stand 01.01.2018
PI Eichstätt	39	37
OED <sup>1</sup> Ingolstadt	-	56
KPI <sup>2</sup> Ingolstadt	106	111
gesamt	145	204

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> OED = Operative Ergänzungsdienste, <sup>2</sup> KPI = Kriminalpolizeiinspektion

Die Sollstärke dient als Planungsgröße für die personelle Ausstattung einer Dienststelle. In dieser sind Abwesenheiten der Beamtinnen und Beamten, wie z. B. der Erholungsurlaub, Krankheitstage, Fortbildungsmaßnahmen, Studium für die nächsthöhere Qualifikationsebene etc., bereits kalkulatorisch entsprechend berücksichtigt.

Bei den Präsidien der Bayerischen Polizei gibt es einige Organisationseinheiten, die über keine oder nur zum Teil eigene Sollstellen verfügen. Solche nicht- bzw. teiletatisierte Organisationseinheiten sind insbesondere die Operativen Ergänzungsdienste oder die Einsatzeinheiten bei den Polizeipräsidien Mittelfranken und Schwaben Nord. Die Sollstellen der Beamtinnen und Beamten dieser Einheiten sind in der Regel bei den Polizeinspektionen der jeweiligen Polizeipräsidien ausgebracht, d. h. in deren Sollstärken enthalten.

Unter Iststärke versteht man die tatsächlich zu einer Dienststelle versetzten oder umgesetzten Beamtinnen und Beamten.

Darüber hinaus wird die PI Eichstätt temporär im Rahmen von Unterstützungseinsätzen durch Einsatzeinheiten der Bayerischen Bereitschaftspolizei unterstützt.

Abgeordneter
 Erwin
 Huber
 (CSU)

Da das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zugesagt hat, ein zweites Gleis an der Bahnstrecke Plattling – Landshut zu prüfen, frage ich die Staatsregierung, ob ihr bekannt ist, wie der Stand des Verfahrens ist und wie die Chancen eingeschätzt werden, zumindest an Teilabschnitten wie Plattling – Wallersdorf oder Dingolfing – Wörth zu einer Verbesserung der technischen Infrastruktur zu kommen?

## Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Ausbau der Bahnstrecke Landshut – Plattling mit dem Ziel der Zweigleisigkeit hat für die Staatsregierung eine hohe verkehrspolitische Priorität. Daher hatte die Staatsregierung den Ausbau auch für den neuen Bundesverkehrswegeplan (BVWP 2030) im März 2013 angemeldet. Der Streckenausbau ist aktuell sowohl im BVWP 2030 als auch im aktuellen Bedarfsplan des Bundesschienenwegeausbaugesetzes in der Kategorie "Potenzieller Bedarf" eingestuft. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) lässt die Strecken des "Potenziellen Bedarfs" seit rund anderthalb Jahren auf deren Nutzen-Kosten-Verhältnis untersuchen. Sollte sich ein Wert von größer 1,0 ergeben, erfolgt eine Aufstufung in den "Vordringlichen Bedarf". Für die Ausbaustrecke Landshut – Plattling hat das BMVI bis dato noch keine Ergebnisse veröffentlicht. Gemäß Auskunft des BMVI ist damit jedoch voraussichtlich noch im ersten Quartal 2018 zu rechnen. Hinsichtlich einer Einschätzung zu den beiden genannten Bahnstreckenabschnitten liegen der Staatsregierung keine belastbaren Informationen vor.

7. Abgeordnete Christine Kamm (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass am 19.01.2018 aus einer Schulklasse der Berufsschule I in Landshut ein Schüler aus der Schulklasse abgeschoben wurde (die Gründe bitte benennen), weshalb konnte man ihm nicht ermöglichen, das Schuljahr abzuschließen, um sich hierdurch eine bessere Perspektive für die Zukunft zu erarbeiten, warum sieht die Staatregierung von Abschiebungen aus Schulklassen nicht ab?

## Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Eine Ingewahrsamnahme zur Vorbereitung der Rücküberstellung einer männlichen Person wurde am 19.01.2018 durch Zivilkräfte des Polizeipräsidiums Niederbayern in der Berufsschule I in Landshut durchgeführt. Nachdem die eingesetzten Zivilbeamten zuvor erfolglos den Wohnort des Betroffenen sowie den Bahnhof am Wohnort angefahren hatten, wurde versucht, über das Sekretariat der Berufsschule in Erfahrung zu bringen, ob sich der Betroffene dort aufhält. Als die eingesetzten Beamten dort eintrafen, befand sich der Betroffene mit seiner Betreuerin im Sekretariat der Berufsschule. In einem zur Verfügung gestellten Nebenraum wurde ihm die verfügte

Rücküberstellung ausführlich erklärt. Sowohl der Betroffene als auch seine mit anwesende Betreuerin nahmen dies ruhig zur Kenntnis. Der Betroffene begab sich zum zivilen Dienstfahrzeug und wurde anschließend zum Flughafen München verbracht. Auf einer Toilette am Flughafen brachte sich der Betroffene mit der Gürtelschnalle seiner Hose selbst Verletzungen bei. Die Rücküberstellung wurde daraufhin abgebrochen.

Die Entscheidung über die Rücküberstellung eines Ausländers nach der Dublin-III-Verordnung trifft ausschließlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Dieses ordnet die Überstellung in den jeweiligen Aufnahmestaat an. Die Rücküberstellung ist an feste Fristen gebunden. Im Übrigen hat die Ausländerbehörde nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Überstellung durchzuführen. Sie ist nicht befugt, die Überstellung (z. B. zur Ermöglichung des Abschlusses eines laufenden Schuljahres) auszusetzen.

Allgemein gilt, dass auch Schulen kein rechtsfreier Raum sind und das geltende Recht angewendet wird. Abschiebungen aus Schulen sind unter Rücksicht auf die besondere Situation in Schulen aber die absolute Ausnahme.

8. Abgeordneter Günther Knoblauch (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist die derzeit verfügbare Einsatzstärke an der Polizeiinspektion (PI) Eichstätt, wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Eichstätt werden in den nächsten fünf Jahren in den Ruhestand gehen, welche Personalmehrungen sind aktuell für die PI Eichstätt vorgesehen?

## Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Personalsituation der Polizeiinspektion (PI) Eichstätt, der regelmäßig unterstützenden Operativen Ergänzungsdienste Ingolstadt sowie der weiteren im Dienstbereich der Polizeiinspektion Eichstätt zuständigen Polizeidienststellen stellen sich wie folgt dar:

Dienststelle	Sollstärke	Iststärke	Ø (VPS) <sup>3</sup>
Dienststene	Stand 01.01.2018	Stand 01.01.2018	2. Halbjahr 2017
PI Eichstätt	39	37	38,89
OED Ingolstadt	-	56	52,41
KPI <sup>2</sup> Ingolstadt	106	111	102,61

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> OED = Operative Ergänzungsdienste, <sup>2</sup> KPI = Kriminalpolizeiinspektion, <sup>3</sup> VPS = Verfügbare Personalstärke

Die Sollstärke dient als Planungsgröße für die personelle Ausstattung einer Dienststelle. In dieser sind Abwesenheiten der Beamtinnen und Beamten, wie z. B. der Erholungsurlaub, Krankheitstage, Fortbildungsmaßnahmen, Studium für die nächsthöhere Qualifikationsebene etc., bereits kalkulatorisch entsprechend berücksichtigt.

Bei den Präsidien der Bayerischen Polizei gibt es einige Organisationseinheiten, die über keine oder nur zum Teil eigene Sollstellen verfügen. Solche nicht- bzw. teiletatisierte Organisationseinheiten sind insbesondere die Operativen Ergänzungsdienste oder die Einsatzeinheiten bei den Polizeipräsidien Mittelfranken und Schwaben Nord. Die Sollstellen der Beamtinnen und Be-

amten dieser Einheiten sind in der Regel bei den Polizeinspektionen der jeweiligen Polizeipräsidien ausgebracht, d. h. in deren Sollstärken enthalten.

Unter Iststärke versteht man die tatsächlich zu einer Dienststelle versetzten oder umgesetzten Beamtinnen und Beamten.

Die Verfügbare Personalstärke (VPS) wird aus der teilzeitbereinigten Iststärke abzüglich Abwesenheiten (ergänzend zu o. g. Abwesenheiten, z. B. auch verfügte Abordnungen zu anderen Dienststellen bzw. Organisationseinheiten, Mutterschutz mit Elternzeit, Sonderurlaub, langfristigen Erkrankungen oder Freistellungen) zuzüglich verfügter Zuordnungen berechnet. Als langfristige Erkrankungen in diesem Sinne gelten zusammenhängende Zeiträume von mehr als sechs Wochen. Nachdem die VPS im Zusammenhang mit einer punktuellen Erhebung der verfügbaren Beamtinnen und Beamten zu einem bestimmten Stichtag aufgrund o. g. Aspekte nicht unerheblichen Schwankungen unterliegt, wird grundsätzlich der durchschnittliche Wert der VPS für die Halbjahre eines Kalenderjahres angegeben.

Differenzen zwischen Sollstärke und VPS entstehen aufgrund o. g. Abwesenheiten oder Zuordnungen. Dies betrifft – und hier geht es der Polizei nicht anders wie jeder anderen Verwaltungssparte oder jedem Gewerbebetrieb – alle bayerischen Dienststellen. Hinzu kommt die Tatsache, dass die Operativen Ergänzungsdienste Ingolstadt über keine eigenen Sollstellen verfügen. Die Sollstellen der Beamtinnen- und Beamten, die bei den Operativen Ergänzungsdiensten Ingolstadt Dienst verrichten (56 Beamtinnen und Beamte), sind u. a. in den Sollstellen der o. g. weiteren Dienststellen enthalten.

In den Jahren 2018 bis 2022 werden voraussichtlich acht der derzeit zur PI Eichstätt versetzten Beamtinnen und Beamten in den gesetzlichen Ruhestand eintreten. Darüber hinaus kann es Anträge auf vorzeitigen Ruhestand oder eine Hinausschiebung des Ruhestands geben, die derzeit noch nicht bekannt sind.

Personalzuteilungen (d. h. die Zuteilung der fertig ausgebildeten Polizeibeamtinnen und -beamten) an die Verbände der Bayerischen Polizei erfolgen halbjährlich orientiert an der aktuellen Personalsituation unter Berücksichtigung von Ruhestandsabgängen, Abordnungen, Schwangerschaften, freiwerdenden Dienstposten etc. Ziel ist eine möglichst ausgewogene Personalausstattung bei der Bayerischen Polizei. Die gemeldeten Ruhestände bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei konnten seit dem Zuteilungstermin im Herbst 2016 jeweils rechnerisch vollständig ausgeglichen werden.

Die Personalverteilung innerhalb eines Verbands und damit auch die personelle Ausstattung einzelner Dienststellen liegen in der Führungsverantwortung der Polizeipräsidien, die eine angemessene Berücksichtigung aller nachgeordneten Dienststellen gewährleisten.

Der zusätzliche Personalbedarf der PI Eichstätt für die polizeiliche Betreuung der Abschiebungshafteinrichtung wird vom Polizeipräsidium Oberbayern Nord im Rahmen von Versetzungen und Abordnungen gedeckt. Darüber hinaus unterstützen regelmäßig die Operativen Ergänzungsdienste Ingolstadt sowie Beamtinnen und Beamte der Polizeiinspektion Ingolstadt die PI Eichstätt.

Im Rahmen der Personalzuteilung im Herbst 2017 wurden der PI Eichstätt aufgrund des Personalbedarfs im Zusammenhang mit der polizeilichen Betreuung der Abschiebungshafteinrichtung in Eichstätt vier Beamte zugewiesen.

Im Rahmen der Personalzuteilung im Frühjahr 2018 wird der PI Eichstätt ein weiterer Beamter zugewiesen werden.

Für die Personalzuteilung im Herbst 2018 liegen die Zuteilungszahlen noch nicht vor.

Darüber hinaus wird die PI Eichstätt temporär im Rahmen von Unterstützungseinsätzen durch Einsatzeinheiten der Bayerischen Bereitschaftspolizei unterstützt.

 Abgeordneter Alexander König (CSU) Ich frage die Staatsregierung, ob sie ausschließen kann, dass bayerische Behörden dem "Familiennachzug" von Zweitfrauen von Flüchtlingen zugestimmt haben und wenn nicht, warum nicht?

## Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Dem Ehegatten eines Ausländers, der als Asylberechtigter, Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt wurde (sog. Stammberechtigter, von dem der Nachzugswillige seine aufenthaltsrechtliche Position ableitet), ist unter den weiteren Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eine Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug zu erteilen; der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ist derzeit gemäß § 104 Abs. 13 AufenthG ausgesetzt. Grundsätzlich sieht das geltende Aufenthaltsrecht – auch bei nach dem Recht des Herkunftsstaates des Stammberechtigten wirksamer Eheschließung mit mehreren Ehegatten (sog. Mehrehe) – jedoch nur den Nachzug eines Ehegatten vor, wie sich aus § 30 Abs. 4 AufenthG ergibt. Diese Regelung setzt Art. 4 Abs. 4 der sogenannten EU-Familienzusammenführungsrichtlinie (Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22.09.2003) um, der die Familienzusammenführung mit mehreren Ehefrauen des Ausländers ausschließt und damit dem Umstand Rechnung trägt, dass sich Mehrehen generell nicht mit den wesentlichen Grundsätzen der Rechtsordnung der EU-Mitgliedstaaten vereinbaren lassen. Ein in Deutschland rechtmäßig aufhältiger Stammberechtigter, der nach dem Recht seines Herkunftsstaates mit mehreren Ehegatten verheiratet ist, muss sich daher gemäß § 30 Abs. 4 AufenthG entscheiden, welchen seiner Ehegatten er im Wege des Ehegattennachzugs nach Deutschland holen möchte.

In einem durch Presseberichte bekannt gewordenen Fall außerhalb Bayerns ist ein zweiter Ehegatte offenbar als "sonstiger Familienangehöriger" gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG eingereist und hat eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Voraussetzung für eine Einreise als "sonstiger Familienangehöriger" ist, dass der Nachzug zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich sein muss. § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG stellt eine eng begrenzte Ausnahme vom aufenthaltsrechtlichen Grundsatz der Beschränkung des Familiennachzugs auf die Kernfamilienmitglieder des Stammberechtigten dar. Als "sonstige Familienangehörige" im Sinn des § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG kommen alle Familienmitglieder in Betracht, die nicht Ehegatten (im vorgenannten Sinn des § 30 Abs. 1 und 4 AufenthG) oder minderjährige ledige Kinder des Stammberechtigten sind. Grundsätzlich können somit auch weitere Mitglieder einer Großfamilie – zum Beispiel Großeltern, Geschwister oder weitere Ehefrauen – als "sonstige Familienangehörige" in Betracht kommen. Diese sind aber – zur Vermeidung einer Aushöhlung des Grundsatzes des Kernfamiliennachzugs – nur dann nachzugsberechtigt, wenn dies jeweils zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist.

Eine außergewöhnliche Härte ist anzunehmen, wenn im konkreten Einzelfall gewichtige Umstände vorliegen, die unter Berücksichtigung des Schutzgebots des Art. 6 des Grundgesetzes (Schutz von Ehe und Familie) und im Vergleich zu den sonst geregelten Fällen des Familiennachzugs ausnahmsweise die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug gebieten. Die mit der Versagung der Aufenthaltserlaubnis eintretenden Schwierigkeiten für den Erhalt der Familiengemeinschaft müssen nach ihrer Art und Schwere so ungewöhnlich und groß sein, dass im Hinblick auf den Zweck der Nachzugsvorschriften, die Herstellung und Wahrung der Familieneinheit zu schützen, die Ablehnung der Erlaubnis schlechthin unvertretbar ist. Eine außergewöhnliche Härte im vorgenannten Sinn kann beispielsweise vorliegen, wenn der nachzugswillige (sonstige) Familienangehörige in erheblichem Maße pflegebedürftig geworden ist, andere pflegefähige Familienangehörige im Herkunftsstaat nicht zur Verfügung stehen und professioneller pflegerischer Beistand zu zumutbaren Bedingungen im Herkunftsstaat nicht erhältlich ist oder den besonderen Bedürfnissen des Nachzugswilligen nicht gerecht wird. Von § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG wird in der ausländerbehördlichen Praxis in Bayern – dem strengen Ausnahmecharakter der Vorschrift entsprechend – äußerst zurückhaltend Gebrauch gemacht.

Statistische Angaben, ob und – wenn ja – in wie vielen Fällen bayerische Ausländerbehörden bisher eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG zugunsten einer weiteren Ehefrau eines anerkannten Flüchtlings erteilt haben, liegen der Staatsregierung nicht vor, weil das Ausländerzentralregister (AZR) insoweit nicht auswertbar ist. In den Fällen einer Aufenthaltserlaubniserteilung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG wird nur die Rechtsgrundlage sowie die Angabe "Nachzug sonstiger Familienangehöriger" im AZR gespeichert. Das Verwandtschaftsverhältnis des Nachziehenden zum Stammberechtigten und der die außergewöhnliche Härte begründende Umstand sind jeweils nicht als speicherfähige Sachverhalte ausgestaltet und können daher im AZR nicht gespeichert werden. Eine Erhebung dieser Daten ist in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich und wäre im Übrigen mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden, weil hierfür die Sichtung der Ausländerakten aller Ausländerinnen erforderlich wäre, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG sind.

10. Abgeordneter Ulrich Leiner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN)

Vor dem Hintergrund, dass Deutschland hochqualifizierte Zuwanderung braucht und Studierende mittlerweile nach ihrem Studium 18 Monate Zeit haben, um eine entsprechende Anstellung zu finden und in Deutschland bleiben zu können, frage ich die Staatsregierung, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung für Studierende aus Drittländern über die Ausübung einer Beschäftigung innerhalb von 18 Monaten nach dem Studium von einer Mindestverdienstgrenze abhängig und wenn ja, wie hoch ist diese Verdienstgrenze und muss für die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung die Art der ausgeübten Tätigkeit dem Studienabschluss entsprechen?

#### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums haben Drittstaatsangehörige stets die Möglichkeit, in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis für die Ausübung einer Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit nach den Regelungen der §§ 18 bis 21 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zu erhalten.

Neben den besonderen Erteilungsvoraussetzungen der einzelnen Rechtsgrundlagen müssen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG, insbesondere die selbständige Sicherung des Lebensunterhalts, vorliegen. Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann (§ 2 Abs. 3 AufenthG).

Daneben besteht gemäß § 16 Abs. 5 AufenthG nach erfolgreichem Abschluss des Studiums ein Anspruch auf Verlängerung der studienbezogenen Aufenthaltserlaubnis um bis zu 18 Monate für die Suche nach einer diesem Abschluss angemessenen Erwerbstätigkeit. Findet der Ausländer in diesem Zeitraum eine abschlussangemessene Tätigkeit, bestehen für die Erteilung der dann erforderlichen Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit grundsätzlich keine Mindestverdienstgrenzen. Etwas Anderes gilt nur, wenn der Ausländer nach der Suchphase eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19a AufenthG (sog. Blaue Karte EU) beantragt. Für deren Erteilung ist ein jährliches Mindestgehalt von 52.000 Euro bzw. bei Mangelberufen von 40.560 Euro erforderlich (§ 19a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, Abs. 2 Satz 1 der Beschäftigungsverordnung).

Während der Zeit der Arbeitssuche nach § 16 Abs. 5 AufenthG ist die Erwerbstätigkeit grundsätzlich uneingeschränkt zugelassen. Es dürfen während der Suchphase also auch Tätigkeiten ausgeübt werden, die nicht dem Studienabschluss entsprechen.

11. Abgeordneter Dr. Christian Magerl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Nachdem während der mehrwöchigen Streckensperrung zwischen Freising und Feldmoching eine Ersatz-S-Bahn von Freising über Neufahrn – Flughafen – Hallbergmoos – Ostbahnhof – Laim eingerichtet werden soll und die Haltestellen Flughafen Besucherpark und Flughafen München in Ring 13 situiert sind, frage die Staatsregierung, ob während der Bauphase für MVV-IsarCard-Inhaber bis zum Ring 12, welche aufgrund der Baustelle die Ersatzverbindung über den Flughafen (Ring 13) nutzen müssen, das MVV-Ticket ausnahmsweise auch im Ring 13 akzeptiert wird, damit neben den Unannehmlichkeiten und den wochenlangen Fahrzeitverlängerungen nicht auch noch Zusatzkosten für die Pendlerinnen und Pendler entstehen, wenn ja, wann und wie wird dies offiziell bekannt gegeben?

## Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nutzer des MVV von Freising ins Münchner Zentrum benötigen ein IsarCard-Abo vom 1. bis zum 12. Zeitkartenring (Anlage\*). Während der mehrwöchigen Streckensperrung zwischen Freising und Feldmoching wird neben dem eingerichteten Schienenersatzverkehr eine Ersatz-S-Bahn von Freising über Neufahrn – Flughafen – Hallbergmoos – Ostbahnhof nach Laim eingerichtet.

Die S-Bahnlinie (S 18) fährt über die Haltestellen Flughafen Besucherpark und Flughafen München, die im Zeitkartenring 13 bzw. in der 3. Außenraumzone situiert sind.

Für Fahrgäste in den betroffenen Bereichen wurde seitens der Verkehrsunternehmen im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) folgende Lösung erarbeitet:

- Fahrgäste mit Zeitkarten mit einem Geltungsbereich bis zum/ab Zeitkartenring 1 bis zum/ab Zeitkartenring 12 können ohne Beanstandung während des Baustellenfahrplans vom 27.07.2018 bis 11.09.2018 die vorhandene Zeitkarte bzw. Zonenfahrkarte zur Fahrt über Flughafen Besucherpark und Flughafen in der S 8/ S 18 bis nach Neufahrn und Freising ohne zusätzliche Kosten nutzen.
- Für Fahrgäste, die die Regionalbuslinie 635 (Freising Flughafen) im Zeitraum der Baumaßnahme als Anschlussfahrt von und nach Freising nutzen, gelten die gleichen Regelungen wie oben beschrieben.

Sobald die endgültigen Baustellen- und Schienenersatzverkehrs-Fahrpläne feststehen, werden der MVV und die betroffenen Verkehrsunternehmen (Deutsche Bahn, Die Länderbahn, div. Busunternehmen) die Kunden über die Presse sowie über die unternehmenseigenen Publikationen zeitnah informieren.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

12. Abgeordneter Jürgen Mistol (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die Verspätungen beim alex Nord seit dem Fahrplanwechsel mit dem höchst störanfälligen Zugteilungsund Zugvereinigungskonzept entwickelt, wie haben die einzelnen vom Betreiber ergriffenen Gegenmaßnahmen gewirkt und ist die Staatsregierung aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen der Auffassung, dass mit diesem Konzept ein pünktlicher Zugbetrieb nicht nur theoretisch sondern auch praktisch überhaupt möglich ist?

## Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nachdem die Länderbahn als für den Betrieb des alex Nord verantwortliches Eisenbahnverkehrsunternehmen anhand eines Maßnahmenkatalogs bereits mehrere Punkte abgearbeitet und umgesetzt hat, hat sich die Pünktlichkeit merklich verbessert. Nach aktuellen Pünktlichkeitsanalysen konnte das Verkehrsnetz alex Nord wieder Pünktlichkeitswerte von über 90 Prozent erreichen. Dieses Pünktlichkeitsniveau wurde auch vor dem Fahrplanwechsel mit dem alten Fahrplankonzept selten überschritten. Diese Ergebnisse zeigen, dass das neue Fahrplankonzept nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch umsetzbar ist.

Pünktlichkeitsschwankungen gibt es allerdings weiterhin, etwa aufgrund externer Einflüsse wie Sturm, Personenunfällen oder Bahnübergangsstörungen. Aber auch dann, wenn aufgrund einer Fahrzeugstörung die vertraglich geforderte zusätzliche Zuggarnitur in Pilsen nicht zur Verfügung steht, wirkt sich das auf die Betriebsstabilität aus. Die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH ist deshalb weiterhin mit der Länderbahn im intensiven Austausch, um die Umsetzung des vertragskonformen Betriebskonzepts, insbesondere im Hinblick auf die Fahrzeug- und Personalverfügbarkeit, einzufordern.

13. Abgeordnete Ruth Müller (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Hundeschulen in Niederbayern sind zertifiziert nach § 11 des Tierschutzgesetzes und führen einen offiziellen Sachkundenachweis, welche Voraussetzungen müssen Hundeschulen erfüllen, um den baurechtlichen Status als "Privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich" zu erhalten und wie viele Hundeschulen in Niederbayern haben eine baurechtliche Genehmigung der Kommune?

## Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Aktuelle Zahlen zu gewerblichen Hundeschulen bzw. diese Schulen betreibenden Personen, die über eine tierschutzrechtliche Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes verfügen müssen, liegen der Staatsregierung nicht vor. Zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Martina Fehlner betreffend "Erlaubniserfordernis für gewerbliche Hundetrainer" (Drs. 17/5779) wurden Anfang März 2015 aus dem Regierungsbezirk Niederbayern 87 gewerbliche Hundeschulen gemeldet. Im Rahmen der gegenständlichen Anfrage zum Plenum ist eine erneute Erhebung nicht möglich, da sie mehrere Wochen in Anspruch nehmen würde.

Die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Vorhaben im Außenbereich ist in § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) geregelt. Für Hundeschulen kommt allenfalls der Tatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Betracht. Darunter fallen Vorhaben, die wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen. Für die Privilegierung reicht es allerdings nicht bereits, dass ein Vorhaben sinnvoll nur im Außenbereich errichtet werden kann. Ob ein Vorhaben im Außenbereich bevorzugt zugelassen werden "soll", ist unter wertender Betrachtung im Einzelfall zu prüfen, wobei die grundsätzliche gesetzgeberische Intention zur Freihaltung des Außenbereichs von Bebauung zu berücksichtigen ist. Insofern ist § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB einschränkend dahingehend auszulegen, dass ein Vorhaben insbesondere dann nicht unter diese Privilegierung fällt, wenn damit ausschließlich oder überwiegend individuelle Freizeit- und Erholungswünsche bedient werden. Ob Hundeschulen unter 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB fallen, lässt sich dementsprechend nicht pauschal sagen, sondern hängt von ihrer Ausgestaltung und Ausrichtung im Einzelfall ab. Insofern kann es beispielsweise einen Unterschied machen, ob der Schwerpunkt der jeweiligen Anlage in einer allgemeinen Hundeausbildung liegt, die in entgeltlichen Kursen von jedermann in Anspruch genommen werden kann, oder ob Gemeinwohlaspekte im Vordergrund stehen. Letzteres kann für eine Privilegierung sprechen und bei einer gemeinwohlbezogenen Hundeausbildung z. B. für Rettungsdienste gegeben sein; in diesem Sinne differenzierte etwa das Verwaltungsgericht Bayreuth in seinem Urteil vom 30.09.2004 (Az. 2 K 04.16, BeckRS 2015, 41668, BAYERN.RECHT), das die Privilegierung im entschiedenen Fall verneinte, "weil das individuelle Freizeitinteresse der an einer Hundeausbildung interessierten Hundebesitzer gegenüber dem allgemeinen Bedürfnis nach Erholung in der freien Natur, das einen von baulichen Anlagen weitestgehend freigehaltenen Außenbereich voraussetzt, zurückzustehen hat.

Zahlen darüber, wie viele Hundeschulen in Niederbayern eine baurechtliche Genehmigung haben, liegen der Staatsregierung nicht vor, da Statistiken über Baugenehmigungen nicht nach derartigen einzelnen Nutzungen untergliedert werden.

14. Abgeordneter
Alexander
Muthmann
(fraktionslos)

Ich frage die Staatsregierung, wie sich seit Einführung des Förderprogramms zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum (2012) in den jeweiligen Förderjahren die ausgereichten Mittel auf die Kategorien "Ländlicher Raum mit besonderem Handlungsbedarf", "Verdichtungsraum mit besonderem Handlungsbedarf" und "Verdichtungsraum ohne besonderen Handlungsbedarf" (bitte untergliedert in Regierungsbezirke) verteilt haben, wie hoch in diesen Jahren in den einzelnen Regierungsbezirken das Verhältnis von "Summe der Förderanträge" und "Ausgeschüttete Mittel" waren und wie hoch in diesen Jahren jeweils die ausgereichten Mittel für die einzelnen Aufgabenträger in Niederbayern waren?

## Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Für die Untergliederung der Verteilung der Fördermittel im Rahmen des Förderprogramms der Mobilität im ländlichen Raum auf die vier Kategorien "Ländlicher Raum mit besonderem Handlungsbedarf", "Verdichtungsraum mit besonderem Handlungsbedarf", "Ländlicher Raum ohne besonderen Handlungsbedarf" und "Verdichtungsraum ohne besonderen Handlungsbedarf" wurde für sämtliche Jahre die Einordnung der Räume mit besonderem Handlungsbedarf im Beschluss des Ministerrats vom 05.08.2014 zugrunde gelegt. Für die Werte des Jahres 2017 liegen noch keine Verwendungsnachweise vor. Es handelt sich daher um vorläufige Werte, die noch Änderungen unterworfen sein können. Sämtliche Werte wurden auf ganze Eurobeträge mathematisch gerundet.

Das Förderprogramm zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum ist nicht auf den Raum mit besonderem Handlungsbedarf begrenzt und kann auch Projekte, insbesondere landkreis- übergreifende Expressbusverbindungen, in Verdichtungsräumen fördern. Die Verteilung der Mittel bestimmt sich maßgeblich nach der Nachfrage durch die ÖPNV-Aufgabenträger.

## Regierungsbezirk Oberbayern:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ländlicher Raum mit besonderem Handlungsbedarf	0 €	0 €	0€	0€	0€	0€
Verdichtungsraum mit besonderem Handlungsbedarf	0€	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ländlicher Raum ohne besonderen Handlungsbedarf	0€	36.036 €	181.143 €	284.638 €	420.643 €	348.173 €
Verdichtungsraum ohne besonderen Handlungsbedarf	0 €	15.352 €	46.057 €	393.159 €	364.016 €	270.729 €

## Regierungsbezirk Niederbayern:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ländlicher Raum mit besonderem Handlungsbedarf	0€	91.496 €	105.621 €	123.915€	207.356 €	473.335 €
Verdichtungsraum mit besonderem Handlungsbedarf	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ländlicher Raum ohne besonderen Handlungsbedarf	0 €	0 €	30.450 €	27.181 €	20.415 €	22.230 €
Verdichtungsraum ohne besonderen Handlungsbedarf	0 €	0 €	0€	0€	0 €	0 €

## Regierungsbezirk Oberpfalz:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ländlicher Raum mit besonderem Handlungsbedarf	0 €	49.750 €	265.155€	320.261 €	298.000€	358.250 €
Verdichtungsraum mit besonderem Handlungsbedarf	0 €	0€	0 €	0€	0 €	0 €
Ländlicher Raum ohne besonderen Handlungsbedarf	0 €	70.874 €	174.244 €	160.136 €	148.893 €	100.791 €
Verdichtungsraum ohne besonderen Handlungsbedarf	0 €	0€	0 €	0 €	0 €	0 €

## Regierungsbezirk Oberfranken:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ländlicher Raum mit besonderem Handlungsbedarf	5.590 €	41.988 €	70.593 €	66.210 €	42.065 €	17.970 €
Verdichtungsraum mit besonderem Handlungsbedarf	0 €	0 €	0€	0€	0 €	0 €
Ländlicher Raum ohne besonderen Handlungsbedarf	0 €	46.681 €	122.730 €	129.184 €	28.565 €	7.605 €
Verdichtungsraum ohne besonderen Handlungsbedarf	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

## Regierungsbezirk Mittelfranken:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ländlicher Raum mit besonderem Handlungsbedarf	0€	3.800 €	19.970 €	42.655€	29.800 €	23.200 €
Verdichtungsraum mit besonderem Handlungsbedarf	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ländlicher Raum ohne besonderen Handlungsbedarf	0 €	0 €	0 €	0€	0 €	0 €
Verdichtungsraum ohne besonderen Handlungsbedarf	0 €	7.615€	10.500 €	7.700€	0 €	0 €

## Regierungsbezirk Unterfranken:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ländlicher Raum mit besonderem Handlungsbedarf	0€	12.880 €	0€	27.720 €	30.987 €	0 €
Verdichtungsraum mit besonderem Handlungsbedarf	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ländlicher Raum ohne besonderen Handlungsbedarf	0 €	0 €	0€	0 €	0 €	0 €
Verdichtungsraum ohne besonderen Handlungsbedarf	0€	0€	44.800 €	144.060 €	151.200 €	166.600 €

## Regierungsbezirk Schwaben:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ländlicher Raum mit besonderem Handlungsbedarf	0€	0€	0€	0 €	0€	0€
Verdichtungsraum mit besonderem Handlungsbedarf	0€	0€	0€	0 €	0€	0 €
Ländlicher Raum ohne besonderen Handlungsbedarf	181.079 €	415.680 €	493.500 €	479.837 €	460.067 €	473.450 €
Verdichtungsraum ohne besonderen Handlungsbedarf	0 €	0€	0€	202.546 €	246.258 €	226.550 €

Die ausgereichten Mittel für die ÖPNV-Aufgabenträger im Regierungsbezirk Niederbayern sind in der Anlage \* dargestellt.

Die Daten zu den Förderanträgen sind innerhalb der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht verfügbar.

## 15. Abgeordneter Dr. Christoph Rabenstein (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, seit wann hatten die bayerischen Sicherheitsbehörden Kenntnis von den Kaufabsichten der Immobilie "Polsterbräu" in Nankendorf bei Waischenfeld durch den baden-württembergischen NPD-Landesvorsitzenden Janus Nowak, wurden die bayerischen Sicherheitsbehörden von den Behörden in Baden-Württemberg informiert, dass Janus Nowak Geld für einen Immobilienerwerb sammelt und welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung von Geldern, die von Personen, die dem Beobachtungsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz unterliegen, über Online-Plattformen oder sonstige Crowdfunding-Aktionen Geld für größere Projekte gesammelt werden?

## Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die bayerischen Sicherheitsbehörden erhielten durch Presseberichterstattung vom 23.01.2018 Kenntnis über den beabsichtigten Kauf einer Gaststätte durch den NPD-Landesvorsitzenden von Baden-Württemberg, Janus Nowak, in der Gemeinde Waischenfeld (Nankendorf, Landkreis Bayreuth).

<sup>\*)</sup> Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

Die bayerischen Sicherheitsbehörden wurden von den Behörden in Baden-Württemberg nicht vorab über einen bevorstehenden Immobilienerwerb durch Herrn Janus Nowak informiert.

Das Instrument des Crowdfunding wird zur Generierung finanzieller Mittel auch von Rechtsextremisten verwendet. Dabei werden Spendenaufrufe getätigt oder Unterstützer als Fördermitglieder geworben. Insbesondere die Identitäre Bewegung (IB) und die Partei "Der Dritte Weg" nutzen diese Möglichkeit zur Eigen- und Projektfinanzierung. Der Staatsregierung liegen grundsätzlich keine Erkenntnisse darüber vor, wie erfolgreich Rechtsextremisten mit dieser Vorgehensweise sind und woher die Gelder in den jeweiligen Fällen stammen. Geld- und Kreditinstitute sind aufgrund des Bankgeheimnisses und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Höhe des Spendenaufkommens wird lediglich in Einzelfällen durch den jeweiligen Empfänger veröffentlicht.

Nach Medienberichten vom 31.01.2018 will die Stadt Waischenfeld die Gaststätte in Nankendorf nunmehr selbst erwerben. Die Bayerische Informationsstelle gegen Rechtsextremismus (BIGE) ist in den Vorgang eingebunden und steht mit der Stadt in Verbindung.

# Abgeordneter Bernhard Roos (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche grenzüberschreitenden Infrastrukturprojekte (Straße, Bahn, Telefon bzw. Internet und Energieversorgung) zwischen Bayern und Tschechien sind aktuell in Planung (bitte Planungs- und Baubeginn, Kostenrahmen sowie ggf. Fertigstellungstermin angeben), welchen Projekten räumt die Staatsregierung Priorität ein und ist sie bereit, bei wichtigen Schienenmaßnahmen vorfinanzierende Leistungen zu übernehmen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (zu Telekommunikation und Energieversorgung)

## Straße:

## Straßenverbindung D 6 / B 303

Grenzübergang Schirnding - Pomezí nad Ohří

Die Straßenverbindung Prag – Karlovy Vary – Cheb – Marktredwitz – Bayreuth (D 6 / B 303) hat für Tschechien und Bayern besondere Priorität. Die D 6 ist auf tschechischer Seite von Eger bis Karlsbad bereits vierstreifig ausgebaut, zwischen Karlsbad und Prag wird sie kontinuierlich weiter vierstreifig ausgebaut.

In Bayern sind an der B 303 folgende Bedarfsplanmaßnahmen in Planung bzw. in Bau:

Straße	Vorhaben	Kosten	Bearbeitungsphase
В 303	Vierstreifiger Ausbau Orts- umfahrung (OU) Schirnding, Bauabschnitt 2	18,3 Mio. €	Voruntersuchung begonnen
В 303	Vierstreifiger Ausbau OU Schirnding, Bauabschnitt 1	14,9 Mio. €	in Bau seit Herbst 2017

Im Streckenabschnitt Bayreuth (A 9) – Marktredwitz (A 93) – Schirnding sind keine weiteren Maßnahmen im Bedarfsplan enthalten. Zwischen der A 9 und der A 93 sind in Teilbereichen Verbesserungen mit dreistreifigen Ausbaumaßnahmen vorgesehen.

## Straßenverbindungen B 85 / B 20 / I/26

## Grenzübergang Furth im Wald – Folmava

Nach dem Grenzübergang Waidhaus (A 6) ist der Grenzübergang Furth im Wald (B 20) der am stärksten belastete Grenzübergang zwischen Bayern und Tschechien. Die Ost-West-Verbindungen B 85 (Amberg – Schwandorf – Cham) und B 20 (Straubing [A 3] – Furth im Wald – Folmava) / I/26 (Pilsen) haben für Bayern eine besondere Priorität und werden kontinuierlich ausgebaut. Zahlreiche und umfangreiche Maßnahmen sind inzwischen bereits abgeschlossen. Auch die in der Tschechischen Republik nach Pilsen weiterführende Straße I/26 wird weiter verbessert.

In Bayern sind an der B 20 Furth im Wald – Straubing (A 3) und der B 85 Cham – Amberg (A 6) folgende Bedarfsplanmaßnahmen in Planung/in Bau:

Straße	Vorhaben	Kosten	Bearbeitungsphase
B 20	Vierstreifiger Ausbau Cham-Süd – Cham-Mitte	22,6 Mio. €	Erstellung Vorentwurf für Teil- abschnitt seit Mitte 2015
B 20	Vierstreifiger Ausbau Landkreis- grenze – Traitsching	40,0 Mio. €	Erstellung Vorentwurf seit Mitte 2017
B 85	Vierstreifiger Ausbau östl. Altenkreith – westlich Wetterfeld	39,0 Mio. €	in Bau seit Mitte 2017; geplante Fertigstellung 2021
B 85	OU Altenkreith mit Anschluss B 16	24,5 Mio. €	Voruntersuchung
B 85	OU Neubäu	25,0 Mio. €	in Bau seit Herbst 2015; geplante Verkehrsfreigabe Ende 2018
B 85	Vierstreifiger Ausbau Anschlussstelle Amberg-Ost – Pittersberg	9,8 Mio. €	in Bau seit Mitte 2017; geplante Fertigstellung Ende 2018

## Weitere Straßenverbindungen

Auf den weiteren Bundes- und Staatsstraßenzügen zur Tschechischen Republik sind in Bayern aktuell folgende größere Maßnahmen in Planung bzw. in Bau:

Straße	Vorhaben	Kosten	Bearbeitungsphase
B 299	Verlegung bei Waldsas- sen/Kondrau	39,9 Mio. €	Planfeststellungsverfahren läuft
B 11	Verlegung bei Schweinhütt	10,0 Mio. €	Planfeststellungsverfahren läuft
B 11	OU Ruhmannsfelden	18,1 Mio. €	Planfeststellungsverfahren läuft
B 11	Dreistreifiger Ausbau südlich Gotteszell	14,9 Mio. €	in Bau seit Frühjahr 2017; Geplante Fertigstellung 2020
B 12	Dreistreifiger Ausbau in Teil- abschnitten und ver- kehrssicherer Umbau von Knotenpunkten zwischen der Landesgrenze und Passau		unterschiedliche Projektstände
St 2172	OU Plößberg	8,8 Mio. €	Planfeststellungsbeschluss vom 16.01.2018

## **Bahn**

Ausbau und Erhalt des bundeseigenen Schienennetzes sind laut Grundgesetz (Art. 87e Abs. 4 S. 1 GG) Aufgaben des Bundes. Zuständig für die Ausführung der Planungen und der Realisierung ist die Deutsche Bahn Netz AG (DB Netz AG), die hierzu vom Bund beauftragt wird. Dies betrifft auch die Ausbauten der grenzüberschreitenden Bahntrassen auf bayerischem Gebiet.

Zwischen Bayern und Tschechien sollen künftig die beiden wichtigsten Schienenverbindungen ausgebaut werden. Es handelt sich dabei um die Elektrifizierung der Strecke Nürnberg – Marktredwitz – Schirnding (Grenze D/CZ), die sich bereits im "Vordringlichen Bedarf" des Bedarfsplans Schiene beim Bundesschienenwegeausbaugesetz befindet, sowie um den Ausbau der sogenannten Metropolenbahn, mit der auch die Verbindungen zwischen München und Prag attraktiver werden sollen. Für die Metropolenbahn hat der Bund mittlerweile die Zusicherung der Aufstufung in den "Vordringlichen Bedarf" gegeben, allerdings fehlt aktuell noch die offizielle Bekanntmachung. Die Staatsregierung räumt beiden Streckenausbauten die gleiche Prioritätsstufe ein, da sie unterschiedlichen Verkehrsbedürfnissen dienen.

Der Streckenabschnitt Marktredwitz – Grenze D/CZ, für den bereits 2015 die Vorplanungen abgeschlossen wurden, befindet sich in der sogenannten Sammelvereinbarung (SV) 46 von DB und Bund. Damit sind die grundlegenden finanziellen Voraussetzungen für die Weiterführung der Planungsarbeiten geschaffen. Die DB Netz AG will jedoch entgegen der Forderungen der Staatsregierung erst mit der sich an die Vorplanungen anschließenden Entwurfsplanung beginnen, wenn bei den übrigen Streckenabschnitten von Nürnberg bis Marktredwitz ebenfalls die Vorplanungen abgeschlossen sind. Damit ist nach Auskunft der DB nicht vor Ende 2019 zu rechnen.

Um beide Strecken parallel voranzutreiben, ist die Staatsregierung gewillt, die Planungen für zumindest den Ausbau des Streckenabschnitts Schwandorf – Grenze D/CZ zu finanzieren, sollte

der Bund für keine rasche Finanzierung sorgen. Eine Vorfinanzierung der Planungen von Bedarfsplanstrecken durch die Länder hat der Bund allerdings zuletzt kategorisch abgelehnt.

Mit der vom Freistaat in Auftrag gegebenen Studie zu München – Prag in 4,25 Stunden, die im Juli 2017 auf dem ersten Bayerisch-Tschechischen Bahngipfel vorgestellt wurde und in Zusammenarbeit mit Tschechien erstellt wurde, hat die Staatsregierung mögliche und sinnvolle grenz-überschreitende Ausbauszenarien dargelegt.

Zur Telekommunikation und Energieversorgung liegen zu grenzüberschreitenden Projekten keine Informationen vor.

17. Abgeordnete
Katharina
Schulze
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen wurden jährlich seit 2010 eingebürgert, die aus "Serbien mit und ohne Kosovo" bzw. aus "Kosovo" stammten und hat die Staatsregierung darüber Kenntnis wie sich die Zahlen für die anderen Bundesländer darstellen?

## Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Zahl der jährlichen Einbürgerungen von Personen aus "Serbien mit und ohne Kosovo" bzw. aus "Kosovo" ergibt sich für Bayern auf der Grundlage der Erhebungen des Landesamts für Statistik aus der nachfolgenden Tabelle. Zahlen für 2017 liegen noch nicht vor.

	Serbien mit und ohne Kosovo	Kosovo
2010	366	60
2011	457	75
2012	453	111
2013	549	145
2014	329	118
2015	285	184
2016	354	184

Zahlen zu Einbürgerungen hinsichtlich des oben genannten Personenkreises in den einzelnen Bundesländern stehen der Staatsregierung nicht zur Verfügung. Bekannt sind lediglich die nachfolgenden Zahlen des Statistischen Bundesamts für ganz Deutschland, die auch die Einbürgerungen in Bayern enthalten.

	Serbien mit und ohne Kosovo	Kosovo
2010	3.285	3.117
2011	2.878	3.331
2012	2.611	3.339
2013	2.586	3.294
2014	2.223	3.506
2015	1.941	3.822
2016	2.596	3.966

**Bayerischer Landtag** 

# 18. Abgeordnete **Diana Stachowitz** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Sanierungen sind in Eichstätt bei der Polizeiinspektion und der Bereitschaftspolizei vorgesehen, welche konkreten Kosten sind damit verbunden und bis wann werden die Maßnahmen beendet sein?

## Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

## Polizeiinspektion Eichstätt:

Bei der Polizeiinspektion (PI) Eichstätt erfolgt der Ausbau des Dachgeschosses bis Mitte 2018. Zudem wird eine Schadstoffsanierung von Böden im ersten Obergeschoss durchgeführt, die Fertigstellung ist ebenfalls bis Mitte 2018 geplant. Die Gesamtkosten für beide Maßnahmen zusammen betragen 1.040.000 Euro.

## Bayerische Bereitschaftspolizei, II. Abteilung Eichstätt

Für die Sanierung des Stabsgebäudes, der Raumschießanlage und des Kanals sind vom Landtag Gesamtkosten i. H. v. 8.559.000 Euro genehmigt. Die Teilbereiche Raumschießanlage und Kanal sind bereits im Ausbau, ebenso die Sanierung für das Stabsgebäude. Die Fertigstellung ist bis Mitte 2019 geplant.

Für den Neubau eines Wirtschaftsgebäudes mit geschätzten Gesamtkosten von 14,5 Mio. Euro wird gerade der Bauantrag vorbereitet, zum Fertigstellungstermin können noch keine Angaben gemacht werden.

Für eine Gesamtsanierung der bestehenden Gebäude erstellt das zuständige Staatliche Bauamt einen Masterplan.

Abgeordnete
 Claudia
 Stamm
 (fraktionslos)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Geflüchtete wurden aus einer Schule bzw. einer Bildungseinrichtung heraus abgeschoben (bitte nach Nationalität und Schulart aufschlüsseln und auch versuchte Abschiebungen angeben, siehe Asif N.), wie viele Menschen sind seit Beginn des Jahres 2016 nachts abgeschoben worden (bitte nach Nationalität aufschlüsseln) und wie viele sogenannten Gefährder sind nach der Novelle des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) abgeschoben worden (bitte nach Nationalität aufschlüsseln)?

## Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Statistische Daten zur Zahl der Abschiebungen und versuchten Abschiebungen aus Schulen oder Bildungseinrichtungen sowie zu Abschiebungen zur Nachtzeit (vgl. Art. 5 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes – VwZVG) liegen der Staatsregierung nicht vor. Eine Erhebung dieser Daten ist in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich und wäre im Übrigen mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden.

Seit Beginn des Jahres 2016 sind der Staatsregierung keine Abschiebungen unmittelbar aus einer Schule oder einer Bildungseinrichtung bekannt. Die Zahl von versuchten Ingewahrsamnahmen zum Zwecke der Abschiebung unmittelbar aus einer Schule bzw. aus einer Bildungseinrichtung lag qualifizierten Schätzungen zufolge im unteren einstelligen Bereich.

Ingewahrsamnahmen zum Zweck der Durchführung einer Abschiebung finden in der Regel zu Tagzeiten statt. Längere Wege vom Ort der Ingewahrsamnahme bis zu dem Flughafen, von dem die Abschiebung stattfindet, können mit schriftlicher Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 2 VwZVG eine Ingewahrsamnahme auch in den früheren Morgenstunden erforderlich machen.

Seit der Änderung des Polizeiaufgabengesetzes durch das Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24.07.2017 (GVBI. S. 388), in Kraft getreten am 01.08.2017, wurden zwei ausländische Gefährder aus Bayern abgeschoben. Dabei handelte es sich um einen afghanischen und einen kosovarischen Staatsangehörigen.

Abgeordneter Florian Streibl (FREIE WÄHLER)

Angesichts der geplanten Digitalisierungsoffensive der Deutschen Bahn (DB) frage ich, inwiefern ein Einsatz der ETCS-Technik auf den Bahnstrecken im Oberland (DB Regio Werdenfelstakt, Bayerische Regiobahn, Bayerische Oberlandbahn) Verbesserungen auf den einzelnen Strecken hinsichtlich Kapazitätsausweitung, Taktverdichtung und Fahrtzeitverkürzung ermöglichen würde?

## Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Bisher wurde in Deutschland lediglich die Hochgeschwindigkeitsstrecke Nürnberg – Berlin teilweise mit dem einheitlichen europäischen Zugsicherungssystem ETCS (European Train Control System) ausgerüstet. Es gibt keine Erfahrungswerte aus einer Umrüstung von Strecken des konventionellen Netzes. Hinsichtlich der Kapazität auf den genannten Bahnstrecken im Oberland sind die Effekte einer ETCS-Ausrüstung nicht quantifizierbar, dürften jedoch nach vorläufiger hiesiger Einschätzung eher gering ausfallen. Als reines Zugsicherungssystem erlaubt das ETCS keine höhere Fahrgeschwindigkeit der Züge als derzeit. Diese wird weiterhin von der Streckentrassierung und sonstigen Fahrwegelementen bestimmt. Für den geringstmöglichen Abstand zweier Züge (Zugfolge) auf eingleisigen Strecken sind vor allem die Lage und Anzahl der Kreuzungsbahnhöfe maßgeblich.

21. Abgeordneter Reinhold Strobl (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Städtepartnerschaften existieren zwischen Bayern und Tschechien, welche Partnerschaften zwischen bayerischen und tschechischen Städten sind seit 2008 im Konkreten geschlossen worden und wie hat die Staatsregierung bayerisch-tschechische Städtepartnerschaften seit 2008 im Konkreten gefördert (bitte nach Jahren und Projekten aufschlüsseln?)

## Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Aktuell unterhalten 88 bayerische Gemeinden und drei Landkreise partnerschaftliche Beziehungen zu tschechischen Partnerkommunen. Die Partnerschaften sind in den zwei beigefügten Übersichten\* im Einzelnen aufgeführt. Auf Bezirksebene werden keine bayerisch-tschechischen Partnerschaften unterhalten. Eine vollständige Übersicht über alle dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr angezeigten kommunalen Partnerschaften ist im Übrigen auf dessen Homepage für jedermann einsehbar unter folgendem Link veröffentlicht: <a href="http://www.stmi.bayern.de/suk/kommunen/komzusammenarbeit/partnerschaften/index.php">http://www.stmi.bayern.de/suk/kommunen/komzusammenarbeit/partnerschaften/index.php</a>.

Folgende Partnerschaften zwischen bayerischen und tschechischen Gemeinden wurden seit 2008 geschlossen:

Nr.	Gemeinde	Partnerkommune	Zeitpunkt der Begründung
1	Kemnath	Nepomuk (Nepomuk)	15.02.2008
2	Tirschenreuth	Planá u Mariánských Lázní (Plan bei Marienbad)	06.06.2008
3	Buttenheim	Okrouhla	12.06.2008
4	Weiden i.d.OPf	Mariánksé Lázne (Marienbad)	28.06.2008
5	Arzberg	Horní Slavkov (Schlaggenwald)	20.09.2008
6	Bayreuth	Praha 6 (Prag 6)	21.10.2008
7	Nördlingen	Olomouc (Olmütz)	15.11.2008

8	Würzburg	Trutnov (Trautenau)	06.12.2008
9	Thiersheim	Bochov	09.01.2009
10	Kaufbeuren	Jablonec nad Nisou (Gablonz a. d. Neiße)	26.09.2009
11	Arrach	Janovice nad Úhlavou (Janowitz)	06.11.2009
12	Hohenfels	Strašice	02.05.2010
13	Wernberg-Köblitz	Město Bor (Haid)	13.05.2010
14	Wunsiedel	Ostrov (Schlackenwerth)	20.06.2010
15	Günzburg	Šternberk (Sternberg)	16.09.2011
16	Guteneck	Halže (Hals)	30.09.2011
17	Deggendorf	Písek (Pisek)	10.06.2012
18	Bogen	Slavonice	27.06.2012
19	Marktbreit	Aš (Asch)	18.08.2012
20	Tännesberg	Spálené Poříčí	16.09.2012
21	Pfreimd	Primda	15.11.2013
22	Welden	Nové Strašecí (Neu-	14.08.2016
		Straschitz)	

Auf Landkreisebene wurde seit 2008 eine kommunale Partnerschaft geschlossen:

Nr.	Landkreis	Partnerkommune	Zeitpunkt der Begründung
1	Freyung-Grafenau	Třeboň (Wittingau)	16.09.2017

Kommunale Partnerschaften haben vorrangig die Begegnung von Bürgern und gesellschaftlichen Gruppen in den Partnerkommunen zum Inhalt und tragen damit zum gegenseitigen Verständnis und zur Völkerverständigung bei. Sie gründen auf dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht der Partner, so dass jede bayerische Kommune eigenverantwortlich und ohne staatlichen Einfluss entscheidet, ob und mit wem sie eine Partnerschaft eingehen möchte und wie sie die Partnerschaft im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit ausgestaltet. Der Staat kann, sofern er darum gebeten wird, Initiativen mit dem Ziel einer Partnerschaftsgründung begleitend unterstützen und beispielsweise – gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden – dabei helfen, geeignete Partner zu finden und die Kontaktaufnahme zu erleichtern. Staatliche Fördermittel für die Begründung und Pflege kommunaler Partnerschaften im Allgemeinen stehen nicht zur Verfügung.

Der Ministerrat hat aber im März 2015 entschieden, im Jahr 2023 in Selb eine grenzüberschreitende Veranstaltung mit dem Schwerpunkt bayerisch-tschechische Freundschaft und Zusam-

menarbeit durchzuführen. Im Januar 2017 ist hierzu die Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung und Durchführung der Bayerisch-Tschechischen Freundschaftswochen Selb 2023 mbH (kurz Selb 2023 gGmbH) gegründet worden. Gesellschafter sind der Freistaat Bayern mit einem Anteil von 90 Prozent sowie die Große Kreisstadt Selb mit 10 Prozent. Aufgabe der Gesellschaft ist die Konzeption, Vorbereitung und Durchführung grenzüberschreitender Veranstaltungen in der Stadt Selb im Jahr 2023 unter Einbeziehung der Grenzregion und der tschechischen Stadt Asch.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlagen sind als pdf-Dokument <u>hier</u> einsehbar.

22. Abgeordnete
Margit
Wild
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Angestellte sind aktuell an den jeweiligen Polizeipräsidien im Polizeilichen Sozialen Dienst bzw. in sozialpsychologischen Tätigkeiten beschäftigt, in welchen Entgeltgruppen sind sie jeweils eingestuft und in wie vielen Fällen liegen Befristungen vor?

## Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Personalstand des Polizeilichen Sozialen Dienstes der Bayerischen Polizei zum Stichtag 29.01.2018 ist der beigefügten tabellarischen Übersicht\* zu entnehmen.

Das Polizeipräsidium München, das Landeskriminalamt und das Landesamt für Verfassungsschutz werden aufgrund der räumlichen Nähe direkt vom Zentralen Psychologischen Dienst der Bayerischen Polizei (ZPD) betreut, das Polizeiverwaltungsamt vom Diplom-Sozialpädagogen des Polizeipräsidiums Niederbayern.

<sup>\*)</sup> Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Übersicht ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

23. Abgeordneter
Dr. Herbert
Kränzlein
(SPD)

Da es im Entwurf für den Nachtragshaushalt 2018 in der Begründung zum Nachtragshaushaltsgesetz 2018 zu § 1 Satz 1 Nr.1 Buchst. c zu den Stellenmehrungen im Einzelplan 04 heißt, dass die Stellen bei den Handelskammern eingebracht werden sollen, um den Wirtschaftsstandort Bayern national und international bekannt zu machen, frage ich die Staatsregierung, wie das zusätzliche Personal zur Bewerbung des Justizstandorts Bayerns eingesetzt werden soll, ob die Staatsregierung die Arbeitsfähigkeit der Justiz rein aus Sicht der Wirtschaftsförderung verbessern will und welche zusätzlichen Maßnahmen zur Werbung für den Wirtschaftsstandort Bayern im Bereich Justiz vorgenommen werden?

## Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Justiz ist in den letzten Jahren personell deutlich verstärkt worden. Es wurden über 1.000 neue Stellen geschaffen, die in verschiedenen Bereich eingesetzt werden, um eine leistungsstarke und bürgernahe Justiz zu gewährleisten.

Ein Teil der Justiz, dessen Arbeitsfähigkeit es genauso wie andere Bereiche auch zu erhalten gilt, sind die Kammern für Handelssachen. Die hier anzutreffende Konzentration von Sach- und Fachkompetenz ist ein wesentlicher Faktor für den Wirtschaftsverkehr. Insoweit profitiert der Wirtschaftsstandort Bayern von einer personell guten Ausstattung in diesem Bereich. Hierzu trägt die Stellenmehrung bei den Kammern für Handelssachen bei. Besondere Maßnahmen der Justiz zur Werbung für den Wirtschaftsstandort Bayern sind nicht geplant.

24. Abgeordnete Isabell Zacharias (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, in welchen aktuellen Urteilen geht das Bundesverfassungsgericht von der Ehe als einer Verbindung zwischen Mann und Frau aus, wie beurteilt sie Umfrageergebnisse, nach denen die Mehrheit der Unionswähler sich für die "Ehe für Alle" aussprechen (<a href="http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/klare-mehrheit-der-unionswaehler-wollen-ehe-fuer-alle-15082434.html">http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/klare-mehrheit-der-unionswaehler-wollen-ehe-fuer-alle-15082434.html</a>) und warum hält die Staatsregierung vor diesem Hintergrund an einer Verfassungsklage gegen die "Ehe für Alle" fest?

#### Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach Überzeugung der Staatsregierung ist die Ehe traditionell die Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau. Damit befindet sie sich im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (siehe namentlich BVerfGE 137, 273 (342) v. 22.10.2014).

Unabhängig davon lehnt die Staatsregierung jegliche Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften ausdrücklich ab.

Das nunmehr mit Gesetz vom 20.07.2017 eingeführte Recht auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts und ihre völlige Gleichstellung mit der Ehe von Mann und Frau wirft schwierige verfassungsrechtliche und einfachrechtliche Fragen auf. Diese hätten bereits im Gesetzgebungsverfahren eingehend geprüft und diskutiert werden müssen. Die Staatsregierung ist sich ihrer besonderen Verantwortung bewusst. Sie hat daher entschieden, zur Klärung der komplexen juristischen Fragen auch zwei externe Experten einzubeziehen. Nach Abschluss der Prüfung wird die Staatsregierung über das weitere Vorgehen entscheiden.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

25. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit wurde die sogenannte Ganztagsgarantie von Ministerpräsident Horst Seehofer – also ein bedarfsgerechtes Ganztagsangebot an allen Schularten für jede Schülerin und jeden Schüler bis 14 Jahre bis 2018 – umgesetzt, wie viele der bis zu 14-jährigen Schülerinnen und Schüler in Bayern finden ein Ganztagsangebot (bitte aufgeschlüsselt nach Klassenstufe und Art des Angebots) vor und welches Angebot sowohl aus dem schulischen Bereich als auch aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird am häufigsten wahrgenommen?

## Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

#### Zur ersten Teilfrage:

In seiner Regierungserklärung vom 12.11.2013 hat Ministerpräsident Horst Seehofer die "Ganztagsgarantie" wie folgt formuliert: "Bis 2018 gibt es in allen Schularten für jede Schülerin und jeden Schüler bis 14 Jahre ein bedarfsgerechtes Ganztagsangebot."

Der Schlüsselbegriff "bedarfsgerecht" bezieht sich auf den Bedarf, den die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfeplanung für die Bedarfserhebung zuständigen Kommunen festgestellt haben. Auf Grundlage des von ihnen festgestellten Bedarfs beantragen die Kommunen die Einrichtung bzw. staatliche Förderung von Kindertageseinrichtungen, Ganztagsschulen sowie Mittagsbetreuungen (letztere ggf. auch in verlängerter Form bis 16:00 Uhr).

Der Freistaat Bayern hat in der Vergangenheit jeden genehmigungsfähigen Antrag auf Einrichtung und Förderung von Ganztagsangeboten genehmigt bzw. die Kindertageseinrichtungen einschließlich der Tagespflege nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) gefördert.

Der Freistaat Bayern geht davon aus, dass die Kommunen die Bedarfe zuverlässig erhoben und entsprechende Anträge gestellt haben. Da kein genehmigungsfähiger Antrag einer Kommune abgelehnt wurde und die Betreuungskosten in der Jugendhilfe umfänglich abgerechnet wurden, ist die Ganztagsgarantie erfüllt worden.

#### Zur zweiten Teilfrage:

Die Fragestellung geht davon aus, dass Schülerinnen und Schüler bestimmte Ganztagsangebote "vorfinden" und diese entweder wahrnehmen oder nicht wahrnehmen. Tatsächlich halten der Freistaat Bayern und Kommunen aber keine Plätze vor, sondern richten diese – jeweils zum neuen Schuljahr – bedarfsgerecht ein. Der Ausbaustand spiegelt somit nicht ein bestimmtes Angebot, sondern die konkrete Nachfrage nach Plätzen durch Schülerinnen und Schüler wieder. An der konkreten Nachfrage orientiert, war und ist der Freistaat Bayern seit Formulierung der

"Ganztagsgarantie" immer in der Lage, auf Antrag der Kommunen zusätzliche Plätze bereitzustellen bzw. zu fördern.

## Zur dritten Teilfrage:

Ein direkter Vergleich von unterschiedlichen Angebotsformen ist nur im Bereich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 möglich, da für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 in der Regel keine Angebote der Kinder- und Jugendhilfe bzw. der Mittagsbetreuung eingerichtet werden.

Die Verteilung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 4 (Grundschule bzw. Grundschulstufe der Förderschule) kann aus folgender Übersicht erschlossen werden:

Kinder zwischen sechs und	Betreuungsquote	Zahl der Schulkinder
zehn Jahren		
in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege	19,7 %	88.754
in schulischer Mittagsbetreuung	20,3 %	90.000
in Ganztagsschulen	13,1 %	59.100
Gesamt	53,1 %	237.854

26. Abgeordneter Martin Güll (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Verwaltungsangestellte arbeiten in Bayerns Schulen, mit wie vielen Stunden sind sie jeweils beschäftigt und wie sind sie eingruppiert (bitte nach Schularten getrennt angeben)?

## Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Zur Zahl der Verwaltungsangestellten wird auf Kopfzahlen abgestellt. Hierzu wurden differenziert nach Schularten folgende Daten ermittelt:

Schulart	Zahl der Verwaltungsangestellten
Grund- und Mittelschule	2727
Realschule	594
Gymnasium	1267
FOS/BOS	196
berufliche Schulen	599
Förderschule	243
Gesamtergebnis	5626

Zur Frage, wie viele Stunden die Verwaltungsangestellten jeweils beschäftigt sind, kann angesichts der Zahl von 5.626 Verwaltungsangestellten nur in allgemeiner Weise, differenziert nach Schularten, nicht aber jeweils individuell geantwortet werden. Hierbei ergeben sich folgende durchschnittlichen Arbeitszeiten pro Woche:

Schulart	Durchschnittliche Arbeitszeit (Vollzeit = 40 h 6 min)
Grund- und Mittelschule	54,5 %
Realschule	62,6 %
Gymnasium	67,0 %
FOS/BOS	64,6 %
berufliche Schulen	68,5 %
Förderschule	57,8 %
Gesamtergebnis	60,1 %

Zur Frage nach der jeweiligen Eingruppierung wird mitgeteilt:

Für die Verwaltungskräfte an staatlichen Schulen gelten derzeit folgende Eingruppierungen:

Grundschulen:	EG* 4
Mittelschulen ohne vollständigen M–Zug:	EG 4
Förderzentren (ausgen. Sonderpädagogische Förderzentren)	EG 4
Mittelschulen mit vollständigem M–Zug und Grund- und Mittelschulen mit gemeinsamer Leitung	EG 6
Sonderpädagogische Förderzentren	EG 6
Realschulen	
Gymnasien	max. EG 6
Berufliche Schulen	

<sup>\*</sup> EG = Entgeltgruppen

Daneben gibt es noch eine äußerst geringe Zahl von Altfällen, die abweichend eingruppiert wurden.

Die allgemeine Festlegung der Entgeltgruppen unterliegt der Tarifhoheit und fällt somit in den Zuständigkeitsbereich der Tarifvertragsparteien.

Um eine gleichmäßige Eingruppierung sicherzustellen, wurde in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie dem Hauptpersonalrat beim Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst eine Eingruppierungshilfe für die Eingruppierung der Verwaltungsangestellten an staatlichen Schulen und Staatlichen Schulämtern erarbeitet und im Juli 2017 den insoweit zuständigen Regierungen zugeleitet

27. Abgeordneter Dr. Leopold Herz (FREIE WÄH-LER) Ich frage die Staatsregierung, mit welcher Begründung sollen künftig Realschul- und Gymnasiallehrkräfte, die eine Zweitqualifizierung an einer Grundoder Mittelschule absolvieren oder absolviert haben, eine bessere Bezahlung bekommen als ihre Kolleginnen und Kollegen, die ein grundständiges Grund- oder Mittelschullehramt absolviert haben, sieht die Staatsregierung hierin nicht vielmehr einen Schritt zu einer weiteren Ungleichbehandlung von Lehrkräften unterschiedlicher Schularten und gibt es Überlegungen vonseiten der Staatsregierung, die Gehälter von Grund- und Mittelschullehrkräften in naher Zukunft an diejenigen anderer Schularten anzugleichen?

## Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Es ist nicht richtig, dass Realschul- und Gymnasiallehrkräfte, die eine Zweitqualifizierung absolvieren oder absolviert haben, grundsätzlich besser bezahlt werden als grundständig ausgebildete Grund- und Mittelschullehrkräfte.

Während der Zweitqualifizierungsmaßnahme werden diese Realschul- und Gymnasiallehrkräfte in befristeten Arbeitnehmerverhältnissen beschäftigt. Ihre Vergütung richtet sich während der Dauer der Maßnahme nach Entgeltgruppe 11, während verbeamtete Grund- und Mittelschullehrkräfte nach Besoldungsgruppe A 12 besoldet werden.

Allerdings erhalten ab Februar 2018 die zur Deckung des Personalbedarfs notwendigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Zweitqualifizierung, die direkt im Anschluss an das Referendariat die Maßnahme antreten, zusätzlich die Zusage der Gewährleistung (Supervertrag); das bedeutet, dass keine Rentenversicherungsbeiträge bezahlt werden müssen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht direkt im Anschluss an das Referendariat die Maßnahme antreten, erhalten aus Gleichbehandlungsgründen eine Zulage in entsprechender Höhe in Form einer Stufenvorweggewährung. Dieser finanzielle Anreiz, der rein der Personalgewinnung dient und mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat abgestimmt wurde, bedeutet im Ergebnis immer noch eine Vergütung, die die Besoldung des Beamten in Besoldungsgruppe A 12 nicht übersteigt.

Bei einer anschließenden Einstellung als Grund- oder Mittelschullehrkraft nach erfolgreicher Ableistung der Maßnahme werden diese Lehrkräfte, – soweit ggf. die übrigen Voraussetzungen für eine Verbeamtung vorliegt – ebenso wie die grundständig ausgebildeten Grund- und Mittelschullehrkräfte in Besoldungsgruppe A 12 eingestuft.

Eine Ungleichbehandlung kann hierin nicht gesehen werden. Überlegungen zur Angleichung der Vergütungen gibt es dementsprechend nicht.

28. Abgeordnete Kathi Petersen (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schulpartnerschaften sind seit 2008 zwischen tschechischen und bayerischen Schulen entstanden (bitte nach Schularten getrennt angeben), wie viele Schülerinnen und Schüler nahmen in den vergangenen zehn Jahren am bayerisch-tschechischen Schüleraustausch teil (bitte nach Bayern und Tschechien sowie nach Schuljahr aufschlüsseln) und wie viele Schülerinnen und Schüler lernten in den vergangenen zehn Jahren Tschechisch an einer bayerischen Schule (bitte nach Schulart und Schuljahr aufschlüsseln)?

#### Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst führt alle zwei Jahre eine Erhebung zu den internationalen Kontakten der bayerischen Schulen durch, letztmals für das Schuljahr 2015/2016. Dabei wird nicht zwischen neu entstandenen und laufenden Schulpartnerschaften unterschieden. Zur Frage nach der Entwicklung der Anzahl bayerisch-tschechischer Schulpartnerschaften seit 2008 (Tabelle 1\*; nach Schularten getrennt) und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die in den vergangenen zehn Jahren am bayerisch-tschechischen Schüleraustausch teilgenommen haben, (Tabelle 2\*; nach Schülerrinnen und Schüler aus Bayern und Tschechien getrennt\*) können folgende Zahlen mitgeteilt werden (\*siehe Anlagen).

Nachfolgender Tabelle ist die Anzahl der an bayerischen Schulen am Tschechischunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler in Aufgliederung nach Schulart und Schuljahr zu entnehmen. Dabei sind die Schuljahre 2007/2008 bis 2016/2017 dargestellt.

Für das Schuliahr 2017/2018 können auf Basis der amtlichen Schulstatistik noch keine Angaben gemacht werden, da die im Rahmen des Verfahrens "Amtliche Schuldaten" erhobenen Daten zeitaufwendige Plausibilisierungsprozesse durchlaufen, die derzeit noch nicht abgeschlossen sind.

## Am Tschechischunterricht teilnehmende Schülerinnen und Schüler seit dem Schuljahr 2007/2008:

Schuljahr	Alle Schulen	Grund- u. Mittelschu- len	Mittel- schulen	Realschu- len	Gymna- sien	Wirtschafts schafts- schule	Berufs- fachschu- len	Berufs- schulen	Fach- aka- demien
2016/2017	1258	333	79	647	19	-	66	73	41
2015/2016	1238	310	81	637	43	-	51	74	42
2014/2015	1190	325	157	571	41	-	50	-	46
2013/2014	1260	322	169	549	46	-	70	70	34
2012/2013	1211	293	131	612	57	-	17	74	27

2011/2012	1239	263	162	631	42	-	69	72	-
2010/2011	1057	310	108	480	56	-	16	87	-
2009/2010	902	267	103	332	71	-	-	129	-
2008/2009	651	244	93	210	62	7	1	34	-
2007/2008	708	230	50	272	91	5	17	43	-

<sup>\*)</sup> Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlagen (Tabelle 1 und 2) sind als pdf-Dokument hier einsehbar.

## 29. Abgeordneter Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Studierende haben seit 2008 pro Semester am bayerisch-tschechischen Studierendenaustausch teilgenommen, wie viele bayerische und wie viele tschechische Studierende haben sich seit 2008 dauerhaft an einer Hochschule bzw. Universität im jeweiligen Nachbarland eingeschrieben (bitte nach Hochschule bzw. Universität und Semester aufschlüsseln) und wie fördert die Staatsregierung seit 2008 das Ziel, junge Menschen aus Tschechien für das Studium in Bayern zu motivieren?

## Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die bayerisch-tschechische Hochschulzusammenarbeit gründet sich auf rund 120 offizielle, in der Datenbank der Hochschulrektorenkonferenz erfasste Partnerschaftsverträge zwischen bayerischen und tschechischen Hochschulen. Die Partnerschaften sind meist im Bereich von Studium und Lehre angesiedelt. Nahezu alle bayerischen Hochschulen verfügen über Kooperationsvereinbarungen mit Partnerinstitutionen in Tschechien. Besonders viele Kooperationen verzeichnen die Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg, die Universität Regensburg, die Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München, die Otto-Friedrich-Universität Bamberg und die Universität Passau sowie die Ostbayerische Technische Hochschule (OTH) Regensburg und die Technische Hochschulze (TH) Deggendorf. Neben den Partnerschaftsverträgen gibt es viele individuelle Kontakte. Die bayerisch-tschechischen Hochschulbeziehungen und der Wechsel des Studienlands im Rahmen von Studienprogrammen finden in diesem Rahmen statt. Einen "Studierendenaustausch zwischen bayerischen und tschechischen Studierenden" im Sinne eines jenseits der Hochschulen zentral organisierten wechselseitigen Austauschs einzelner Personen gibt es daneben im Hinblick auf die Aufgabenverteilung des Hochschulgesetzes nicht.

Die Hochschulen wurden im Abfragezeitraum (seit 2008) beim Ausbau ihres studentischen und akademischen Austauschs mit Tschechien durch das Bayerische Hochschulzentrum für Mittel-, Ost- und Südosteuropa (BAYHOST) mit Sitz an der Universität Regensburg unterstützt. BAYHOST wird überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert. Aufgaben des BAYHOST sind z. B. Hilfestellung beim Aufbau von akademischen Netzwerken, Mithilfe beim Aufbau von länderspezifischen Studiengängen, Anschubfinanzierung für Projekte bayerischer Wissenschaftler mit Partnern aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa, Förderung von Praktika und Studienaufenthalten, Durchführung von Sommerkursen und der Aufbau von Alumni-Netzwerken.

Am 16.12.2016 wurde zudem die am BAYHOST angesiedelte Projektstelle "Bayerisch-Tschechische Hochschulagentur" (BTHA) eröffnet. Die BTHA fungiert seitdem als Ansprechpartner für die bilaterale Zusammenarbeit zwischen Bayern und Tschechien im Hochschul- und Wissenschaftsbereich sowie als Instrument zu deren Intensivierung. Die Förderprogramme der BTHA reichen von Stipendien für Studienaufenthalte, Sprachkursen, Sommer- und Winterschulen in beiden Ländern über Mobilitätsbeihilfen für Praktika, Forschungsreisen und Exkursionen, Förderung für bilaterale akademische Projekte und Konferenzen oder gemeinsamer Projektvorbereitung bis hin zu Forschungsverbünden mehrerer Universitäten und Hochschulen in Bayern und Tschechien. Die Förderprogramme werden durch Vernetzungs- und Beratungsangebote für Studierende, Lehrende, Forschende und das Management an bayerischen und tschechischen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen ergänzt. Ein weiterer Schwerpunkt der BTHA liegt in der Vernetzung der bayerischen und tschechischen Universitäten und Hochschulen, in 2017 u. a. durch zwei mehrtägige Delegationsreisen von Vertretern der Hochschulrektorenkonferenzen nach Bayern und Tschechien in Kooperation mit Universität Bayern e. V., Hochschule Bayern e. V. und der Tschechischen Hochschulrektorenkonferenz sowie weiteren Partnern in beiden Ländern.

Marketing für den Studienstandort Bayern wird zudem durch die Homepage <u>www.study-in-bayaria.de</u> gemacht, die sich speziell an Studieninteressierte aus dem Ausland richtet.

Im Hinblick auf die statistische Erfassung der Studierenden aus Tschechien in Bayern bzw. aus Bayern in Tschechien kann folgende Auskunft gegeben werden:

Die Studierenden aus der Tschechischen Republik (Staatsangehörigkeit) an bayerischen Hochschulen seit dem Wintersemester 2008/2009 wurden statistisch erfasst und sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Hochschulen mit geringen Fallzahlen sind zusammengefasst. Im Rahmen der Einschreibung wir üblicherweise nur die Staatsangehörigkeit der Studierenden erfasst:

	Studierende im Wintersemester									
Hochschule	2008/	2009/	2010/	2011/	2012/	2013/	2014/	2015/	2016/	
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	
Universität Augsburg	17	21	18	16	11	13	19	13	11	
Universität Bamberg	14	10	10	11	9	12	16	17	13	
Universität Bayreuth	27	23	29	27	32	29	32	32	29	
Technische Hoch- schule (TH) Deggen- dorf	4	9	5	11	7	13	10	10	9	
Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt	11	7	6	5	7	7	6	6	4	
Universität Erlangen- Nürnberg	30	26	25	30	27	39	39	40	42	
Fachhochschule (FH) Hof	6	5	5	3	5	7	5	9	8	
Universität München	100	87	79	79	76	63	64	64	66	
Technische Universität München	30	30	33	32	42	37	35	37	42	
FH München	11	8	6	6	11	10	7	10	10	
TH Nürnberg	7	7	5	7	8	9	8	7	11	
Universität Passau	55	42	42	28	45	28	51	41	35	
Universität Regens- burg	57	64	69	65	69	76	73	63	50	

OTH Regensburg	13	9	19	18	18	15	12	18	17
Universität Würzburg	25	24	17	23	28	32	28	35	22
Sonstige Hochschulen	33	35	38	44	36	50	50	46	50
Gesamt	440	407	406	405	431	440	455	448	419

Quelle: Statistisches Landesamt/CEUS

Angaben, wie viele Studierende aus Bayern in Tschechien studieren, liegen in der bayerischen Hochschulstatistik nicht vor. Die statistische Erfassung in Tschechien erfasst die Studierenden ebenfalls nur nach Staatsangehörigkeit, nicht nach Ländern der Bundesrepublik, so dass auch dort keine statische Erfassung der Studierenden aus Bayern vorliegt.

 Abgeordneter Prof. Dr. Michael Piazolo (FREIE WÄH-LER) Ich frage die Staatsregierung, welche Finanzierungs- bzw. Fördermöglichkeiten gibt es für Dolmetscherkosten an bayerischen Schulen und insbesondere an Förderschulen, um Erziehungsberechtigte, beispielsweise Asylbewerber, Asylberechtigte, geduldete Asylbewerber, aber auch Arbeits- und EU-Migranten, im Rahmen von Elterngesprächen über Lern- und Entwicklungsstand, über psychologische Gutachten, Gutachten über den weiteren Schulweg oder pflegerische Notwendigkeiten in der Form zu informieren, dass diese die Informationen auch bei geringen oder keinen deutschen Sprachkenntnissen verstehen können, und sieht sich die Staatsregierung hier in der Verantwortung, flächendeckend an allen bayerischen Schulen eine Finanzierung solcher Dolmetscherleistungen zu gewährleisten?

#### Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Mit dem Kultusministeriellen Schreiben (KMS) "Mittel für Drittkräfte an den Grund-, Mittel- und Förderschulen im Schuljahr 2017/2018" (Az. SF-BS 4400.10-1-6a.52079 [GS, MS, FöS] bzw. 52080 [RS, GYM] bzw. 52081 [Berufliche Schulen]) vom 05.07.2018 wurden die bayerischen Schulen über die Möglichkeiten zum Einsatz von Drittkräften im Schuljahr 2017/2018 informiert. Die Mittel für Drittkräfte sollen ein bedarfsgerechtes Sprachförderangebot unterstützen und ergänzen. Mit diesem Schreiben wurde den Schulen im Ausnahmefall auch die Begleitung von Elterngesprächen durch Dolmetscher ermöglicht. Im Bedarfsfall kann somit die Schule über die jeweilige Schulaufsicht einen Antrag für eine Fremdsprachenbegleitung stellen. Die zuständige Schulaufsicht prüft anschließend die inhaltliche Eignung bzw. die rechnerische Richtigkeit und bewilligt den Antrag abschließend. Das Ergebnis der Prüfung melden die Regierungen zur Zeitersparnis direkt an die Schule. Das zuständige Sachgebiet der Regierung leitet den Antrag und das Prüfungsergebnis an das Sachgebiet 43 weiter, damit ein Arbeitsvertrag bzw. Honorarvertrag vorbereitet werden kann.

Zusätzlich wurde durch KMS mit Az. SF-BS4400.10-6a.96785 vom 23.11.2017 die Möglichkeit eröffnet, Fremdsprachenbegleiter für große Informationsveranstaltungen zu Fragen des bayerischen Schulsystems auf Schulamts- und Landkreisebene einsetzen zu können. Bei solchen Veranstaltungen sind Fremdsprachenbegleiter für Gruppen von Erziehungsberechtigten mit Fluchthintergrund (z. B. arabischer und afrikanischer Sprachraum) und Elterngruppen mit Migrationshintergrund (z. B. osteuropäischer Sprachraum) im Einsatz.

Die Mittel für Drittkräfte sind vorrangig für Schülerinnen und Schüler mit Fluchthintergrund einzusetzen.

31. Abgeordneter Georg Rosenthal (SPD) Ich frage die Staatsregierung, an welchen Schulen im Freistaat Bayern kiloschwere Sandwesten oder vergleichbare Westen zum Einsatz kommen, die nach Berichten des "Hamburger Abendblatts" in mehreren Hamburger Schulen und bundesweit in über 200 Schulen verwendet werden, um die Konzentrationsfähigkeit unruhiger Kinder zu steigern, inwiefern für den Einsatz eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten beziehungsweise eines Arztes oder Therapeuten nötig ist und wie die Staatsregierung den Nutzen beziehungsweise die Gefahr gesundheitlicher Schäden durch das Tragen einer solchen Weste beurteilt?

## Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

An Förderschulen mit den Förderschwerpunkten körperlich-motorische Entwicklung und geistige Entwicklung gibt es mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche, die auch therapeutisch zusätzlich betreut werden müssen, u. a. von Ergo- und Physiotherapeuten.

Im Kontext kurzer therapeutischer Einheiten können – ausschließlich auf freiwilliger Basis und nur mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten – Hilfsmittel wie die in der Anfrage zum Plenum genannten Westen oder Decken verwendet werden; diese stehen entweder im Eigentum der Therapeuten oder der Eltern. Das Tragen dieser individuell angepassten, therapeutischen Hilfsmittel erfolgt nur in kurzen Zeitintervallen und nicht in Zusammenhang mit dem Unterricht. Ein längerdauerndes Tragen, insbesondere mit dem Ziel der Konzentrationssteigerung im Unterricht, kann ausgeschlossen werden. Ziel dieser therapeutischen Maßnahme sind Tonusregulierung sowie verbesserte Körperwahrnehmung, Aufrichtung und Sitzhaltung.

Die Rückmeldung zum therapeutischen, individuell abgestimmten Einsatz dieser Westen ist positiv, insbesondere auch bei den Schülerinnen und Schülern, die diese Hilfsmittel nutzen. Fälle von Gesundheitsgefährdung sind nicht bekannt und beim Einsatz im beschriebenen, fachlich begleiteten Rahmen, nicht zu erwarten.

32. Abgeordnete
Helga
SchmittBussinger
(SPD)

Da der Staatssekretär im Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Bernd Sibler, im 106. Plenum am 21.06.2017 angekündigt hatte, die Prüfung der Verwendung der Mittel aus dem Entschädigungsfonds zur Sanierung des Neuen Schlosses Pappenheim sei im Juli 2017 abgeschlossen, woraufhin ich die Unterlagen bekommen würde und ich daraufhin in der Antwort auf meine Anfrage zum Plenum am 25.10.2017 (Drs. 17/18779), wann die Ergebnisse nun vorlägen, mir das Landesamt für Denkmalpflege antwortete, dass zur abschließenden Prüfung noch ergänzende Unterlagen und Informationen vom Fördernehmer erforderlich seien und die Klärung einzelner spezieller Detailfragen im Oktober im Rahmen eines schriftlichen Anhörungsverfahrens nach Art. 28 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erfolge, die Prüfung demnach noch andauere, frage ich die Staatsregierung, wann die Ergebnisse nun vorliegen, aufgrund welcher o. g. Detailfragen sich die Prüfung so lange verzögert hat und wann der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst von den Ergebnissen unterrichtet wird?

#### Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Das Landesamt für Denkmalpflege hat nach eingehender Prüfung des Verwendungsnachweises und mehrfachen Rückfragen, Entgegnungen der Gräflich Pappenheim'schen Verwaltung und weiterer abschließender Prüfungen mit Bescheid vom 17.01.2018 die vom Zuwendungsempfänger geltend gemachten Kosten nicht in vollem Umfang anerkannt. Daraus resultiert nach den Grundsätzen der Anteilsfinanzierung eine Reduzierung des bewilligten Zuschusses aus dem Entschädigungsfonds. Daher wurde mit dem o.g. Bescheid von den bereits ausbezahlten Mitteln in Höhe von 677.600 Euro ein geringer Betrag zurückgefordert.

Der Bescheid ist noch nicht bestandskräftig. Es bleibt abzuwarten, ob gegen den Bescheid Klage erhoben wird.

Ein ausführlicher Bericht ist nach Eintritt der Bestandskraft vorgesehen.

33. Abgeordneter Stefan Schuster (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrkräfte in den bayerischen Grundund Mittelschulen aktuell in A 12 eingruppiert sind, wie viele Lehrkräfte in den letzten Jahren nach A 13 befördert werden konnten und wie viele Lehrkräfte an Bayerns Grund- und Mittelschulen befristet angestellt sind (bitte für die Grund- und Mittelschulen getrennt angeben)?

## Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Einer Auswertung des Bezügesystems VIVA zum Stichtag 30.01.2018 zufolge sind 29.132 Personen (Voll- und Teilzeitbeschäftigt) aktiv, gehören zum unterrichtenden Personal im Stammpersonalbereich Grund- und Mittelschule und werden in der Besoldungsgruppe A 12 besoldet.

1.881 Personen sind aktiv, gehören zum unterrichtenden Personal im Stammpersonalbereich Grund- und Mittelschule und sind befristet beschäftigt.

Zwischen 01.10.2014 und 01.10.2015 wurden 1.545 Personalfälle nach A 13 befördert; zwischen 01.10.2015 und 01.10.2016 wurden 515 Personalfälle nach A 13 befördert und zwischen 01.10.2016 und 01.10.2017 wurden 791 Personalfälle nach A 13 befördert.

Eine Trennung der Angaben nach Grund- und Mittelschulen ist im Rahmen dieser Auswertung nicht möglich.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

34. Abgeordnete
Martina
Fehlner
(SPD)

Nachdem es zunehmend Beschwerden gibt, dass die Bearbeitung der Beihilfeanträge beim Landesamt für Finanzen in Regensburg immer länger dauert, sodass die Antragstellerinnen und Antragsteller ihre Krankheitskosten oft über einen unangemessen langen Zeitraum vorfinanzieren müssen, frage ich die Staatsregierung, ob deshalb eine Aufstockung des Personals geplant ist bzw. wie eine raschere Bearbeitung der Anträge gesichert und die Belastung der Sachbearbeiter reduziert werden kann?

## Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

An der Beihilfestelle Regensburg sind zu Beginn des Jahres 2018 die Bearbeitungszeiten angestiegen. Es handelt sich dabei um einen jährlich wiederkehrenden saisonalen Anstieg aufgrund des Jahreswechsels, nachdem viele Beihilfeberechtigte ihre Belege sammeln und erst zum Ende eines Kalenderjahres einreichen. Der jährlich wiederkehrende saisonale Anstieg der Bearbeitungszeiten aufgrund des Jahreswechsels ist nicht singulär für das Landesamt für Finanzen oder den öffentlichen Dienst, sondern genauso im privaten Sektor feststellbar.

Zur kurzfristigen Senkung der Bearbeitungszeiten sind alle verfügbaren Bediensteten, die Beihilfekenntnisse haben, auch wenn sie mittlerweile in anderen Bereichen tätig sind, bis zu einem deutlichen Abbau der Rückstände in der Bezügestelle Beihilfe eingesetzt. Hierdurch konnte die Bearbeitungszeit bereits wieder kontinuierlich und deutlich gesenkt werden.

35. Abgeordneter
Günther
Felbinger
(fraktionslos)

Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnisse hat sie über den Stand des Breitbandausbaus mittels Vectoring-Technologie im Gemündener Stadtteil Langenprozelten (Landkreis Main-Spessart) und innerhalb welcher Fristen muss der Breitbandausbau mittels Vectoring seitens der Stadtwerke Hammelburg (HAB-Net GmbH) erfolgen, bevor einem Zweitbewerber der eigenwirtschaftliche Ausbau zufällt und welche Breitbandgeschwindigkeit steht der Bürgerin und dem Bürger in diesem Stadtteil derzeit flächendeckend zur Verfügung?

## Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Der Stadtteil Langenprozelten wird durch die Stadtwerke Hammelburg eigenwirtschaftlich mit schnellem Internet erschlossen. Aus diesem Grund ist in Langenprozelten kein geförderter Ausbau nach der Breitbandrichtlinie zulässig. Die Staatsregierung hat daher auch keine Kenntnisse zum aktuellen Stand des Breitbandausbaus mittels Vectoring-Technologie.

36. Abgeordnete Ulrike Gote (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN)

Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass Studierenden an einer Hochschule für den öffentlichen Dienst, die mangels anderer Unterbringungskapazitäten der jeweiligen Hochschule außerhalb der Hochschuleinrichtungen untergebracht sind oder waren, die daher entstehenden Fahrtkosten zumindest teilweise erstattet wurden, wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage, und weshalb werden die Fahrkosten aktuell nicht mehr erstattet?

#### Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Der Sitz der Ausbildungsstätte wird für die Dauer der Zuweisung zum Dienstort des Anwärters. Kosten für Fahrten zwischen der Wohnung oder Unterkunft und dem Dienstort sind daher grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Allerdings wird den Anwärtern, eine kostenfreie Unterkunft in aller Regel am Studienort zur Verfügung gestellt. Nur sofern aus Kapazitätsgründen eine Unterbringung auf dem Campus nicht möglich ist, werden von der Hochschule auch etwas weiter entfernte Unterkünfte angemietet. Auch diese werden kostenfrei zur Verfügung gestellt, allerdings müssen die Anwärter eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zum Unterricht kommen. Studierenden der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, die im Einzugsgebiet des Ortes der Lehreinrichtung wohnen und nicht schwerbehindert sind, werden keine Unterkünfte überlassen. Wenn im Einzelfall durch den Verzicht auf die unentgeltliche Unterbringung höhere Anmietkosten eingespart werden, kann auf Antrag anstatt der unentgeltlichen Unterkunft ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden.

Von diesen Grundsätzen abweichend wurden Anwärtern mit Zuweisung an die Justizakademie in Pegnitz und der Hochschule für den öffentlichen Dienst Fachbereich Rechtspflege bei Unterbringung außerhalb des Campus Fahrtkosten erstattet. Die fehlerhafte Erstattungspraxis wurde erst im Frühjahr 2017 erkannt und mit Wirkung für die Zukunft eingestellt. Von Rückforderungen oder Streichung der Erstattung bei Bestandsfällen wurde abgesehen. Weitere vergleichbare Zahlungen an anderen Fachbereichen der Hochschule sind nicht bekannt.

37. Abgeordneter Harald Güller (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Sicherheitsfirmen ein Vertrag für die Park- und Schlossaufsicht mit der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (Schlösserverwaltung) besteht, wie hoch die Kosten dafür im Jahr 2017 waren und unter welchem Titel bzw. welchen Titeln diese verbucht sind?

## Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Verträge mit Sicherheitsfirmen werden über die zentrale Vergabestelle im Landesamt für Steuern öffentlich ausgeschrieben und entsprechend den Grundsätzen des Vergabe- und Kartellrechts vergeben. Die Kosten dafür werden im Kapitel 06 16 Titel 517 01 von den jeweiligen Außenverwaltungen der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen verbucht. Sie beliefen sich im Jahr 2017 auf einen niedrigen siebenstelligen Betrag. Für die letzten beiden Jahre wurden nachfolgende Aufträge von der zentralen Vergabestelle im Landesamt für Steuern vergeben:

Objekt und Gegenstand	Auftragnehmer
Kaiserburg Nürnberg, Museumsaufsicht	Fürst Sicherheitsdienst GmbH
Residenz Würzburg, Besetzung und Betreuung der Alarmzentrale	Arndt Sicherheit und Service GmbH & Co KG
Schloss- und Gartenverwaltung Bamberg, Aufsichtsdienst	Fürst Sicherheitsdienst GmbH
Schloss- und Gartenverwaltung Bayreuth – Eremitage, Museumsaufsichtsdienst und Revierdienst	Fürst Sicherheitsdienst GmbH
Schloss Neuschwanstein, Bewachung	Dussmann Service Deutschland GmbH
Cadolzburg, Museumsaufsichtsdienst	Fürst Sicherheitsdienst GmbH

38. Abgeordneter Ludwig Hartmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, bei jeweils welchen Grundstücken hat der Freistaat Bayern in den vergangenen zehn Jahren ein Vorkaufsrecht auf Grundlage von Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung ausgeübt, bei welchen weiteren Grundstücken kam das Vorkaufsrecht darüber hinaus in Betracht und wie hoch waren jeweils die Kaufpreise?

## Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nach Art. 39 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) wird der Freistaat Bayern bei der Ausübung des Vorkaufsrechts grundsätzlich durch die Kreisverwaltungsbehörden vertreten. Soweit Grundstücke von Dritten an den von der Schlösserverwaltung verwalteten oberirdischen Gewässern verkauft werden, an denen der Freistaat Bayern wegen des Bedürfnisses der Allgemeinheit nach Naturgenuss und Erholung in der freien Natur ein Vorkaufsrecht nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG hat, wird der Freistaat Bayern von der Schlösserverwaltung vertreten (Art. 39 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG). Die Beantwortung der Anfrage beschränkt sich auf den Zuständigkeitsbereich der Schlösserverwaltung, da eine Datener-

hebung bei den 96 Kreisverwaltungsbehörden in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich gewesen ist.

Der Schlösserverwaltung werden pro Jahr durchschnittlich etwa zehn Grundstücke zur Ausübung eines Vorkaufsrechts gemeldet. Es kommt allerdings selten vor, dass sich darunter geeignete Grundstücke befinden. Ein Vorkaufs recht im Bereich der Schlösserverwaltung wurde im Dezember 2017 für das Grundstück in der Gemeinde Berg am Starnberger See (Fl.Nr. 667/1) mit 1.463 m² und einem Verkehrswert von 5,3 Mio. Euro ausgeübt. Zuvor wurde ein Vorkaufsrecht im Jahr 2007 für ein Grundstück in der Gemeinde Nonnenhorn am Bodensee (Fl.Nr. 2049/2) mit 970 m² und einem Verkehrswert von 173.000 Euro ausgeübt. Jeweils maßgebend für die Ausübung des Vorkaufsrechtes war, dass es im Bereich der Gemeinde Berg und der Gemeinde Nonnenhorn nur sehr wenige, frei zugängliche Flächen zum See gibt.

39. Abgeordneter Thomas Mütze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele "BayernWLAN"-Hotspots (bitte detailliert auflisten) im Freistaat Bayern bisher vorhanden sind, in welchem Umfang Mittel für das Projekt "BayernWLAN" bisher ausgegeben wurden und wie die weiteren Planungen zu "BayernWLAN" sind?

#### Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Zum 24.01.2018 sind bereits 10.776 "BayernWLAN"-Hotspots in Betrieb. Die genaue Lage der Hotspots ist auf einer interaktiven Karte unter <u>www.wlan-bayern.de</u> dargestellt und für jedermann abrufbar.

Der Freistaat Bayern soll bis 2020 mit einem engmaschigen Netz von kostenfreien "BayernWLAN"-Hotspots überzogen werden. Im Fokus stehen dabei Kommunen, touristische Highlights, Hochschulen, Universitäten, Schulen und Behördenstandorte. Dadurch sollen insgesamt 40.000 Hotspots entstehen. So erhält jede Stadt und jede Gemeinde die Möglichkeit, Bürgern und Touristen an ihren attraktiven Plätzen die digitale Welt zu erschließen. Das "BayernWLAN" soll auch in Bussen des ÖPNV und Regionalzügen ausgebaut werden.

Seit Start des Projekts 2015 bis Ende 2017 sind insgesamt 4,1 Mio. EUR ausgegeben worden.

40. Abgeordneter Harry Scheuenstuhl (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Investitionssummen hat der Freistaat Bayern in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten seit 2007 jährlich insgesamt getätigt, wie haben sich insbesondere die Ausgaben für Zuwendungen an Stellen außerhalb der Staatsverwaltung (Baumaßnahmen und sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen seit 2007 jährlich und aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten) entwickelt und wie stellt sich die Pro-Kopf-Investitionsausgabe des Freistaates seit 2007 jährlich dar?

## Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Der Haushalt des Freistaates Bayern gilt landesweit. Eine regionale Aufteilung der im Staatshaushalt veranschlagten beziehungsweise verausgabten Haushaltsmittel ist nicht vorgesehen. Eine Gliederung der Investitionsausgaben nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten kann daher vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat aus den verfügbaren Haushaltsdaten nicht erstellt werden.

Die bundeseinheitliche Haushaltssystematik sieht vielmehr zum einen eine Gliederung nach ökonomischen Arten (Gruppierungsübersicht) und zum anderen eine Gliederung nach Aufgabenbereichen (Funktionenübersicht) vor.

Die Investitionsausgaben des Freistaates Bayern können nach der Gruppierungsübersicht ermittelt werden. Einschlägig sind Ausgaben, die den Hauptgruppen 7 (Baumaßnahmen) und 8 (Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) zugeordnet wurden

Die gesamten Investitionsausgaben des Freistaates Bayern (Ist-Werte) von 2007 bis 2017 schlüsseln sich wie folgt auf:

2007	4.172.557.437,89 Euro
2008 (ohne Kapitel 1360)	4.601.693.543,26 Euro
2009 (ohne Kapitel 1360)	4.785.189.794,52 Euro
2010	5.233.103.925,44 Euro
2011	5.382.836.787,08 Euro
2012	4.896.881.117,78 Euro
2013	5.297.135.397,97 Euro
2014	5.317.183.818,84 Euro
2015	5.466.463.258,81 Euro
2016	5.595.923.149,43 Euro
2017	5.911.429.127,94 Euro

Hieraus leitet sich die folgende jährliche Pro-Kopf-Investitionsausgabe des Freistaates Bayern seit 2007 ab:

2007	334 Euro
2008 (ohne Kapitel 1360)	368 Euro
2009 (ohne Kapitel 1360)	383 Euro
2010	418 Euro
2011	434 Euro
2012	392 Euro
2013	422 Euro
2014	421 Euro
2015	429 Euro
2016	434 Euro
2017	457 Euro

Zu den Ausgaben für Zuwendungen an Stellen außerhalb der Staatsverwaltung können auf Basis der Gruppierungsübersicht die folgenden Angaben ermittelt werden.

Zuwendungen sind Leistungen an Stellen außerhalb der Staatsverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Dazu gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen.

In der Obergruppe 85 sind Darlehen an den öffentlichen Bereich veranschlagt. In der Obergruppe 86 sind Darlehen an sonstige Bereiche veranschlagt.

In der Obergruppe 88 werden Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich (außerhalb der Staatsverwaltung) veranschlagt. In der Obergruppe 89 werden Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereich veranschlagt.

Die diesbezüglichen Investitionsausgaben des Freistaates Bayern (Ist-Werte) von 2007 bis 2017 schlüsseln sich wie folgt auf:

## Darlehen:

	Obergruppe. 85	Obergruppe 86	Summe
	Darlehen an öffentli- chen Bereich	Darlehen an sonstige Bereiche	
2007	970.383,36 Euro	255.265.853,85 Euro	256.236.237,21 Euro
2008	-934.312,54 Euro	226.503.125,74 Euro	225.568.813,20 Euro
2009	275.000,00 Euro	214.643.346,34 Euro	214.918.346,34 Euro
2010	468.197,57 Euro	234.148.600,84 Euro	234.616.780,41 Euro
2011	0 Euro	253.063.557,68 Euro	253.063.557,68 Euro
2012	177.433,10 Euro	253.563.263,08 Euro	253.740.696,18 Euro
2013	-316.591,93 Euro	255.820.632,56 Euro	255.504.040,63 Euro
2014	-1838,93 Euro	213.095.111,55 Euro	213.093.272,83 Euro
2015	0 Euro	243.059.628,00 Euro	243.059.628,00 Euro
2016	0 Euro	207.728.372,85 Euro	207.728.372,85 Euro
2017	0 Euro	260.801.045,59 Euro	260.801.045,59 Euro

## Zuweisungen und Zuschüsse:

	Obergruppe. 88	Obergruppe 89	Summe
	Zuweisungen für Inves- titionen an öffentlichen Bereich	Zuschüsse für Investiti- onen an sonstige Be- reiche	
2007	1.388.315.148,84 Euro	1.236.873.601,08 Euro	2.625.188.749,92 Euro
2008	1.456.224.037,11 Euro	1.430.493.310,08 Euro	2.886.717.347,19 Euro
2009	1.579.070.751,76 Euro	1.438.297.622,18 Euro	3.017.368.373,94 Euro
2010	1.890.503.422,51 Euro	1.416.429.774,45 Euro	3.306.933.196,96 Euro

2011	1.980.157.118,96 Euro	1.404.945.492,66 Euro	3.385.102.611,62 Euro
2012	1.721.315.743,09 Euro	1.282.296.296,11 Euro	3.003.612.039,20 Euro
2013	1.934.996.575,78 Euro	1.453.433.258,88 Euro	3.388.429.834,66 Euro
2014	1.918.165.309,75 Euro	1.488.953.948,34 Euro	3.407.119.258,09 Euro
2015	1.959.700.416,18 Euro	1.469.486.180,55 Euro	3.429.186.596,73 Euro
2016	1.982.782.876,43 Euro	1.496.984.763,28 Euro	3.479.767.639,71 Euro
2017	2.109.757.965,99 Euro	1.503.011.703,89 Euro	3.612.769.669,88 Euro

41. Abgeordnete

Jutta

Widmann

(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) ein neues Gutachten betreffend den Grundstückpreis Grünes Zentrum Landshut erstellen lässt, wird dieses im Haus oder extern erstellt und warum greift man nicht auf den neutralen Gutachterausschuss der Stadt Landshut zurück?

## Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Geprüft wird der Erwerb einer Teilfläche aus dem städtischen Grundstück FlstNr. 695 Gemarkung Frauenberg zur Unterbringung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) im Rahmen eines Grünen Zentrums in Landshut. Zur Überprüfung des Grundstückkaufpreises ist ein Verkehrswertgutachten erforderlich. Dieses Gutachten muss aus haushaltsrechtlichen Gründen auf Basis der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (ImmoWertV) vom 19.05.2010 (BGBI. 2010 I S. 639) und den ergänzenden rechtlichen Regelungen zur Bestimmung von Verkehrswerten erfolgen. Daher wurde seitens der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) am 27.12.2017 ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständige beauftragt.

Die Vergabe dieses öffentlichen Auftrags (§ 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB) erfolgte entsprechend der vergaberechtlichen Vorschriften und Vorgaben im Wettbewerb und im Wege eines transparenten Verfahrens (§ 97 Abs. 1 GWB) durch Einholung mehrere Angebote und – nach Prüfung der Eignung – Beauftragung des wirtschaftlichsten Anbieters.

Eine bevorzugte Heranziehung des Gutachterausschusses ist vergaberechtlich nicht vorgesehen.

# Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

42. Abgeordneter Karl Freller (CSU) Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie den Ausbaustand der erneuerbaren Energien in Bayern mit Blick auf die Abschaltung der Kernkraftwerke 2022, plant die Staatsregierung die Flächenbegrenzungen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zu lockern mit dem Ziel der Errichtung weiterer Photovoltaikanlagen und wie fördert der Freistaat Bayern die Entwicklung von flüssigen Wasserstoffträgern in der Automobilindustrie?

## Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die Staatsregierung hat sich im Bayerischen Energieprogramm 2015 zum Ziel gesetzt, die wegfallende Stromproduktion aus Kernenergie vorrangig durch den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Bayern zu ersetzen. Bis zum Jahr 2025 wird das Ziel von rund 70 Prozent erneuerbarem Anteil an der bayerischen Stromerzeugung voraussichtlich erreicht werden (im Jahr 2016 lag der Anteil bereits bei 43,3 Prozent). Die verbleibende Lücke wird durch einen integrierten Energiemarkt in Deutschland und Europa gedeckt. Ein erster Schritt hierzu war die seit 2015 abschnittsweise erfolgte Inbetriebnahme der Thüringer Strombrücke als Verstärkung der Verbindung zwischen Thüringen und Bayern.

Erneuerbare Energien müssen aufgrund ihrer Volatilität durch steuerbare und jederzeit verfügbare Stromerzeugungsanlagen ergänzt werden, um die gesicherte Leistung aus Kernkraftwerken zu ersetzen. Um Versorgungssicherheit zu gewährleisten, ist daher ergänzend die gesicherte Leistung aus Gaskraftwerken in Süddeutschland notwendig. Bayern hat beim Bund den Neubau flexibler Gasturbinenkraftwerke durch die Übertragungsnetzbetreiber als sogenannte besondere netztechnische Betriebsmittel durchgesetzt. Diese Anlagen werden in 2018 ausgeschrieben werden und sollen dazu dienen, die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems insbesondere im Zeitraum zwischen der Abschaltung der letzten Kernkraftwerke und der Fertigstellung der Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-(HGÜ)-Leitungen SuedLink und SuedOstLink auch in Extremsituationen abzusichern.

Mit der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 07.03.2017 hat die Staatsregierung die Flächenkulisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erweitert. Nach dieser Verordnung können in Bayern jährlich bis zu 30 Projekte auf Acker- und Grünlandflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten bezuschlagt werden. Eine Änderung dieser Verordnung ist derzeit nicht geplant.

#### Zur Wasserstofftechnologie:

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie unterstützt die Forschungsarbeiten von Herrn Prof. Dr. Peter Wasserscheid am Helmholtz-Institut Erlangen-Nürnberg (HI ERN) zum Thema LOHC ("Liquid Organic Hydrogen Carrier"). Für die nächsten Jahre sind Tests im Schienenfahrzeugbereich vorgesehen.

43. Abgeordnete
Annette
Karl
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie gestalten sich die bayerisch-tschechischen Wirtschaftsbeziehungen seit 2014 (Export, Import und Handelsvolumen), mit welchen Instrumenten und Maßnahmen werden diese befördert, welche Kooperationsmöglichkeiten zwischen Bayern und Tschechien sieht die Staatsregierung für einzelne Industriezweige?

## Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Tschechien ist im gesamten mittel- und osteuropäischen Raum mit Abstand der wichtigste Handelspartner für Bayern. Innerhalb der EU-Mitgliedstaaten liegt Tschechien auf Rang 3, weltweit auf Rang 5. Exporte und Importe sind seit 2014 bis heute kontinuierlich gestiegen. Das Handelsvolumen hat 2016 einen Rekordwert von über 19,5 Mrd. Euro erreicht. Im ersten Halbjahr 2017 betrug das bilaterale Handelsvolumen 10,29 Mrd. Euro. Über 3000 bayerische Unternehmen unterhalten Geschäftsbeziehungen zu Tschechien. 350 bayerische Firmen sind mit einer Niederlassung vertreten. Tschechien ist im gesamten MOE-Raum (MOE = Mittel- und Osteuropa) der beliebteste Investitionsstandort für ausländische Investoren.

Die Staatsregierung befördert die Wirtschaftsbeziehungen mit unterschiedlichen Instrumenten: Mit regelmäßigen Reisen und Betreuung tschechischer Delegationen in Bayern werden die Beziehungen auf politischer und unternehmerischer Ebene intensiviert. Seit vielen Jahren wird die Teilnahme bayerischer Firmen an der Internationalen Maschinenbaumesse in Brünn gefördert. In Prag steht bayerischen Firmen eine wirtschaftliche Repräsentanz zur Verfügung. Zahlreiche Aktivitäten der Kammern und Verbände kommen dem Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen unmittelbar zugute. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Regierungsbezirken, Landkreisen, Kommunen und Euregios floriert. Dafür werden Interreg-Mittel eingesetzt.

Sowohl Tschechien als auch Bayern sind starke Industriestandorte. Gemeinsame Interessen bestehen in den Bereichen IT, Maschinen- und Anlagenbau, Luft- und Raumfahrt, Automobilzulieferung und Umwelttechnologie. Wichtige Zukunftsthemen sind Fachkräfteausbildung, Innovation, die Förderung von Technologien und Digitalisierung/Industrie 4.0. Auch Start-ups nehmen im Digitalisierungsprozess eine essenzielle Rolle ein. Sowohl in Bayern als auch in Tschechien gibt es eine rege Start-up-Szene, die besser zu vernetzen sind.

44. Abgeordneter Markus Rinderspacher (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Genehmigungsanträge für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen wurden in den Jahren 2016 und 2017 in Bayern gestellt (bitte nach Datum, Landkreis und Leistung aufschlüsseln), wie viele Windenergieanlagen wurden in 2016 und 2017 genehmigt (bitte nach Datum, Landkreis und Leistung aufschlüsseln) und wie viele Windenergieanlagen wurden in 2016 und 2017 ans Netz angeschlossen (bitte nach Datum, Landkreis und Leistung aufschlüsseln)?

## Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die Daten zur Beantwortung der Anfragen zum Plenum beruhen auf Angaben der Bundesnetzagentur und eigenen Erhebungen.

Genehmigungsanträge in den Jahren 2016 und 2017:

Anträge auf Genehmigung nach §4 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im Jahr 2016			
Landkreis	Datum	Nennleistung in kW	
Pfaffenhofen	31.08.2016	4.200	
Pfaffenhofen	31.08.2016	4.200	
Pfaffenhofen	31.08.2016	4.200	
Landshut	11.08.2016	2.350	
Landshut	11.08.2016	2.350	
Straubing-Bogen	12.04.2016	3.400	
Straubing-Bogen	12.04.2016	3.400	
Tirschenreuth	10.08.2016	2.300	
Tirschenreuth	10.08.2016	2.350	
Tirschenreuth	23.08.2016	3.450	
Tirschenreuth	23.08.2016	3.450	
Kronach	29.06.2016	2.750	
Erlangen-Höchstadt	22.07.2016	3.300	
Erlangen-Höchstadt	22.07.2016	3.300	
Neustadt-Windsheim	21.07.2016	2.500	
Neustadt-Windsheim	21.07.2016	2.500	
Bad Kissingen	13.05.2016	2.000	
Bad Kissingen	13.05.2016	2.000	
Bad Kissingen	13.05.2016	2.000	
Bad Kissingen	13.05.2016	2.000	
Bad Kissingen	13.05.2016	2.000	
Bad Kissingen	13.05.2016	2.000	
Bad Kissingen	24.08.2016	3.000	
Bad Kissingen	24.08.2016	3.000	
Bad Kissingen	24.08.2016	3.000	
Bad Kissingen	24.08.2016	3.000	
Bad Kissingen	07.09.2016	3.400	
Bad Kissingen	07.09.2016	3.400	
Bad Kissingen	07.09.2016	3.400	
Bad Kissingen	07.09.2016	3.400	
Bad Kissingen	29.09.2016	3.300	

47 Anträge mit Gesamtleistung von:		141.300
Würzburg	27.09.2016	3.450
Würzburg	27.09.2016	3.450
Würzburg	28.09.2016	2.400
Würzburg	17.03.2016	2.400
Würzburg	03.03.2016	2.400
Schweinfurt	26.09.2016	3.300
Schweinfurt	29.08.2016	3.300
Schweinfurt	29.08.2016	3.300
Schweinfurt	29.08.2016	3.300
Bad Kissingen	29.09.2016	3.300
Bad Kissingen	29.09.2016	3.300
Bad Kissingen	29.09.2016	3.300

Anträge auf Genehmigung nach § 4 BlmSchG im Jahr 2017				
Landkreis	Datum	Nennleistung in kW		
Schwandorf	03.08.2017	3.300		
Schwandorf	03.08.2017	3.300		
Schwandorf	03.08.2017	3.300		
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim	12.02.2017	3.450		
4 Anträge mit Gesamtleistung von: 13.350				

Genehmigungungen in den Jahren 2016 und 2017:

Erteilte Genehmigungen im Jahr 2016			
Landkreis	Datum	Nennleistung in kW	
Dachau	24.03.2016	2.400	
Eichstätt	09.11.2016	3.300	

Fürth	25.04.2016	3.300
Fürth	25.04.2016	3.300
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim	24.03.2016	3.300
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim	24.03.2016	3.300
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim	24.03.2016	3.300
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim	30.12.2016	2.500
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim	30.12.2016	2.500
Weißenburg-Gunzenhausen	08.04.2016	3.300
Weißenburg-Gunzenhausen	08.04.2016	3300
Weißenburg-Gunzenhausen	08.04.2016	3.300
Weißenburg-Gunzenhausen	08.04.2016	3.300
Weißenburg-Gunzenhausen	08.04.2016	3.300
Weißenburg-Gunzenhausen	29.09.2016	3.000
Weißenburg-Gunzenhausen	08.04.2016	3.300
Weißenburg-Gunzenhausen	08.04.2016	3.300
Bad Kissingen	21.01.2016	3.300
Bad Kissingen	21.01.2016	3.300
Bad Kissingen	21.01.2016	3.300
Main-Spessart	22.07.2016	3.450
Main-Spessart	22.07.2016	3.450
Aichach-Friedberg	06.06.2016	2.400
Aichach-Friedberg	06.06.2016	2.400
Ostallgäu	28.12.2016	3.600
Ostallgäu	29.12.2016	3.400
Ostallgäu	29.12.2016	3.400
73 Genehmigungen mit Gesamtleistung		
von:		212.240

Erteilte Genehmigungen im Jahr 2017			
Landkreis	Datum	Nennleistung in kW	
Bad Kissingen	07.04.2017	3.000	
Bad Kissingen	07.04.2017	3.000	
Bad Kissingen	07.04.2017	3.000	
Bad Kissingen	07.04.2017	3.400	
Bad Kissingen	07.04.2017	3.400	
Bad Kissingen	07.04.2017	3.400	

Ostallgäu	10.05.2017	3.400
5 Genehmigungen mit Gesamtleistung		
von:		22.600

## Inbetriebnahmen in den Jahren 2016 und 2017:

Tatsächliche Inbetriebnahme im Jahr 2016			
Landkreis	Datum	Nennleistung in kW	
Dachau	12.09.2016	2.500	
Ebersberg	16.12.2016	2.300	
Eichstätt	28.12.2016	2.500	
Eichstätt	28.12.2016	2.500	
Eichstätt	28.12.2016	2.500	
Landsberg am Lech	19.08.2016	3.000	
Landsberg am Lech	13.06.2016	3.000	
Landsberg am Lech	20.05.2016	3.000	
Landsberg am Lech	29.04.2016	3.000	
Pfaffenhofen a.d. Ilm	31.03.2016	3.000	
Amberg-Sulzbach	04.03.2016	3.450	
Neumarkt i.d.OPf	24.03.2016	2.400	
Neumarkt i.d.OPf	24.03.2016	2.400	
Neumarkt i.d.OPf	04.02.2016	3.170	
Neustadt a.d.Waldnaab	08.03.2016	2.400	
Regensburg	22.09.2016	3.000	
Regensburg	13.09.2016	3.000	
Regensburg	13.09.2016	3.000	
Schwandorf	08.09.2016	2.400	
Schwandorf	27.09.2016	2.400	
Schwandorf	28.09.2016	2.400	
Schwandorf	21.09.2016	2.400	
Schwandorf	20.09.2016	2.400	
Bamberg	29.12.2016	3.000	
Bamberg	01.09.2016	2.400	
Bamberg	06.09.2016	2.400	
Bamberg	01.09.2016	2.400	
Bamberg	28.12.2016	3.000	

Dougouth	10.05.2016	2 400
Bayreuth	18.05.2016	2.400
Bayreuth	18.05.2016	2.400
Bayreuth	07.06.2016	2.400
Bayreuth	07.06.2016	2.400
Bayreuth	26.02.2016	3.000
Bayreuth	31.03.2016	3.000
Bayreuth	07.02.2016	3.000
Bayreuth	18.03.2016	3.000
Bayreuth	20.01.2016	3.000
Coburg	19.08.2016	2.750
Coburg	26.08.2016	2.750
Coburg	26.08.2016	2.750
Coburg	19.08.2016	2.750
Coburg	19.08.2016	2.750
Kronach	28.09.2016	2.750
Kronach	30.09.2016	2.750
Kronach	13.10.2016	2.750
Kronach	19.06.2016	2.750
Kronach	28.09.2016	2.750
Kulmbach	03.03.2016	2.400
Kulmbach	25.02.2016	2.400
Kulmbach	14.03.2016	2.400
Kulmbach	14.01.2016	2.400
Wunsiedel	02.07.2016	2.400
Wunsiedel	28.09.2016	2.750
Wunsiedel	29.01.2016	3.300
Ansbach	31.03.2016	3.450
Ansbach	31.03.2016	3.450
Ansbach	02.11.2016	2.400
Ansbach	20.10.2016	2.400
Ansbach	30.09.2016	3.300
Ansbach	28.09.2016	3.300
Fürth	27.05.2016	2.400
Fürth	27.05.2016	2.400
Fürth	09.12.2016	3.300
Fürth	22.11.2016	3.300
Nürnberger Land	13.04.2016	2.400
<u>U</u>	25.52010	00

Tatsächliche Inbetriebnahme im Jahr 2017			
Landkreis	Datum	Nennleistung in kW	
Eichstätt	28.07.2017	3.300	
Eichstätt	10.08.2017	3.300	
Eichstätt	31.08.2017	3.300	
Eichstätt	31.08.2017	3.300	
Eichstätt	17.08.2017	2.400	
Eichstätt	16.08.2017	2.400	
Eichstätt	24.08.2017	2.400	
Eichstätt	10.08.2017	2.400	
Landshut	11.02.2017	3.000	
Neumarkt i.d. Oberpfalz	30.03.2017	3.370	
Neumarkt i.d. Oberpfalz	24.03.2017	3.370	
Tirschenreuth	31.03.2017	2.300	
Tirschenreuth	30.03.2017	2.300	
Bamberg	03.02.2017	3.000	
Bamberg	03.02.2017	3.000	
Bamberg	29.03.2017	3.050	
Bamberg	15.02.2017	2.400	
Bamberg	26.01.2017	2.400	
Bamberg	12.05.2017	2.500	
Bamberg	24.04.2017	2.500	
Bamberg	24.04.2017	2.750	
Bamberg	28.04.2017	2.500	
Bamberg	23.03.2017	3.050	
Bamberg	23.03.2017	2.500	
Bayreuth	18.05.2017	2.400	
Bayreuth	25.04.2017	2.400	
Bayreuth	12.04.2017	2.400	
Bayreuth	23.05.2017	2.400	
Bayreuth	31.05.2017	2.400	
Bayreuth	20.02.2017	2.400	
Bayreuth	10.05.2017	2.400	
Bayreuth	16.03.2017	2.400	
Bayreuth	13.04.2017	2.400	

Bayreuth	17.05.2017	2.400
Bayreuth	20.04.2017	2.400
Bayreuth	17.02.2017	3.300
Bayreuth	24.02.2017	3.300
Bayreuth	29.03.2017	2.400
Coburg	06.04.2017	2.400
Coburg	29.03.2017	2.400
Coburg	07.03.2017	2.400
Coburg	12.04.2017	2.400
Hof	31.01.2017	2.300
Kulmbach	19.01.2017	2.400
Kulmbach	18.01.2017	2.400
Kulmbach	18.01.2017	2.400
Kulmbach	17.01.2017	2.400
Kulmbach	17.01.2017	2.400
Kulmbach	18.01.2017	2.400
Kulmbach	17.01.2017	2.400
Kulmbach	21.03.2017	2.400
Kulmbach	28.02.2017	2.400
Lichtenfels	28.09.2017	2.500
Lichtenfels	13.09.2017	2.500
Wunsiedel im Fichtelgebirge	02.02.2017	3.000
Wunsiedel im Fichtelgebirge	08.02.2017	2.780
Wunsiedel im Fichtelgebirge	09.02.2017	2.780
Wunsiedel im Fichtelgebirge	12.01.2017	2.780
Wunsiedel im Fichtelgebirge	26.01.2017	2.500
Wunsiedel im Fichtelgebirge	26.01.2017	2.500
Wunsiedel im Fichtelgebirge	24.03.2017	2.500
Wunsiedel im Fichtelgebirge	26.01.2017	2.500
Wunsiedel im Fichtelgebirge	31.03.2017	2.500
Wunsiedel im Fichtelgebirge	12.01.2017	3.300
Wunsiedel im Fichtelgebirge	12.01.2017	3.300
Wunsiedel im Fichtelgebirge	11.01.2017	3.300
Stadt Ansbach	26.01.2017	3.300
Stadt Ansbach	20.01.2017	3.300
Ansbach	19.01.2017	3.300
Erlangen-Höchstadt	15.06.2017	2.400
Erlangen-Höchstadt	19.06.2017	2.400
Erlangen-Höchstadt	29.06.2017	2.400
Erlangen-Höchstadt	22.06.2017	3.300

Erlangen-Höchstadt	29.06.2017	3.300
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	30.06.2017	2.500
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	30.06.2017	2.500
Weißenburg-Gunzenhausen	28.04.2017	3.300
Weißenburg-Gunzenhausen	28.04.2017	3.300
Weißenburg-Gunzenhausen	12.05.2017	3.300
Weißenburg-Gunzenhausen	19.05.2017	3.300
Weißenburg-Gunzenhausen	12.05.2017	3.300
Weißenburg-Gunzenhausen	16.05.2017	3.300
Weißenburg-Gunzenhausen	28.04.2017	3.300
Weißenburg-Gunzenhausen	28.04.2017	3.300
Weißenburg-Gunzenhausen	26.05.2017	3.000
Weißenburg-Gunzenhausen	31.05.2017	3.300
Weißenburg-Gunzenhausen	23.05.2017	3.300
Rhön-Grabfeld	25.09.2017	3.400
Rhön-Grabfeld	16.09.2017	3.400
Rhön-Grabfeld	25.09.2017	3.400
Rhön-Grabfeld	05.09.2017	3.400
Rhön-Grabfeld	05.09.2017	3.400
Rhön-Grabfeld	17.08.2017	3.400
Rhön-Grabfeld	10.08.2017	3.300
Rhön-Grabfeld	12.08.2017	3.400
Rhön-Grabfeld	16.08.2017	3.400
Rhön-Grabfeld	17.08.2017	3.400
Main-Spessart	28.09.2017	3.450
Main-Spessart	27.09.2017	3.450
Würzburg	28.02.2017	2.400
Würzburg	28.02.2017	2.400
Aichach-Friedberg	30.11.2017	2.400
Aichach-Friedberg	23.11.2017	2.400
Aichach-Friedberg	30.08.2017	3.300
108 Inbetriebnahmen mit Leistung von:		302.830

45. Abgeordneter Martin Stümpfig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN)

Ich frage die Staatsregierung, weshalb das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie im September 2015 im Gutachten über die Rentabilität von Pumpspeicherkraftwerken einen Zinssatz von 7 Prozent zugrunde gelegt hat, welche Zinssätze im Jahr 2018 bei vergleichbaren Großprojekten üblich sind und ob die Staatsregierung angesichts der anhaltend niedrigen Zinssätze eine Neuberechnung plant?

#### Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Der Zinssatz wurde vom Auftragnehmer der Studie gewählt und mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie erörtert. Als Ergebnis wurde damals festgehalten:

- Nach Aussagen des Auftragnehmers (AN) handelte es sich um einen durchaus üblichen Zinssatz für Projekte dieser Art.
- Der Betrachtungszeitraum für die Studie beträgt 30 Jahre in die Zukunft; 30 Jahre rückblickend lagen auch bedeutend höhere Zinssätze als die aktuellen vor.

Deshalb wurde an dem vom AN vorgeschlagenen Zinssatz festgehalten. Dieser Zinssatz wurde aus der Studie "Die Zukunft der Energiemärkte – Ökonomische Analyse und Bewertung von Potenzialen und Handlungsmöglichkeiten" übernommen, die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und in Kooperation mit der Forschungsstelle für Energiewirtschaft e.V. (FfE) 2012 erstellt worden ist.

In der Rentabilitätsstudie wird darauf verwiesen, dass besonders bei Pumpspeicherkraftwerken (PSW) die Investitionen im Einzelfall stark variieren können, da sie sehr standortspezifisch sind, sehr hohe Risiken auftreten können und die Integration von Pumpen in bestehende Speicherkraftwerke im Vergleich zur vollständigen Neuerrichtung von PSW vergleichsweise geringe spezifische Investitionen aufweisen kann. Damit hat letztendlich die Variabilität der Investitionen eine viel größere Bedeutung als ein gewählter Zinssatz.

Eine vom Staat beauftragte Studie kann nicht betriebswirtschaftlichen Investitionsentscheidungen vorgreifen. Von Investoren ist hier eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzunehmen. Es steht ihnen frei, einen Zinssatz nach ihren Vorstellungen zu wählen.

#### Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

46. Abgeordneter Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer (FREIE WÄH-LER) Ich frage die Staatsregierung, wer genau ist in Bayern für die Errichtung von Luftmessstationen für die Feinstaubbelastung zuständig, wer entscheidet über die Standortauswahl solcher Stationen in Bayern und wie könnte ein zusätzlicher Messpunkt, wie z.B. in Ansbach im Gebiet Katterbach, der dringend nötig wäre um eine eventuelle Feinstaubbelastung durch die Hubschrauberflüge der US-Army zu belegen, beantragt werden?

#### Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Errichtung von Luftmessstationen fällt in die Zuständigkeit des Landesamts für Umwelt (LfU), ebenso die Entscheidung über die Standortauswahl. Grundlage für die Standortentscheidungen sind die rechtlichen Vorgaben der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV), mit der auch die EU- Luftqualitätsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt wurde. Die 54 Messstationen des Lufthygienischen Landesüberwachungssystems Bayern (LÜB) erfüllen die rechtlichen Anforderungen.

Antragsverfahren zur Errichtung von zusätzlichen Messstationen sind im Immissionsschutzrecht nicht vorgesehen. Nach einer Abschätzung des LfU treten durch den Flugbetrieb des US-Hubschrauber-Flugfelds Ansbach-Katterbach Feinstaub-Immissionen nur in sehr untergeordnetem Maß auf und sind verglichen mit den Immissionen durch Straßenverkehr, Industrie und Hausbrand vernachlässigbar. Überschreitungen der Feinstaub-Immissionsgrenzwerte im Sinne der 39. BImSchV sind deshalb nicht anzunehmen (siehe hierzu auch Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 23.11.2017 auf die Frage 1.1 der Schriftlichen Anfrage "Feinstaubbelastung in Ansbach" des Abgeordneten Prof. [Univ. Lima] Dr. Peter Bauer auf Drs. 17/19217).

47. Abgeordneter Florian von Brunn (SPD)

Aufgrund der besorgniserregenden Medienberichte über die Belastung mit per- und polyfluorierten Chemikalien im Umfeld des Flughafens Manching frage ich die Staatsregierung, in welchen Gemeinden bisher Belastungen festgestellt wurden (bitte unter Angabe der entsprechenden Werte, dem Ort und dem jeweiligen Datum der Untersuchung), welche konkreten weiteren Schritte nach ihren Erkenntnissen geplant sind, und welche Maßnahmen und Initiativen die Staatsregierung und bayerische Behörden bisher unternommen haben, um eine Lösung für dieses gravierende umweltpolitische Problem zu erreichen (bitte insbesondere auch mit den konkreten Initiativen der Staatsregierung und ggf. des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Landesamts für Umwelt)?

#### Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Boden- und Grundwasserbelastungen durch PFOS-haltige (PFOS = Perfluoroctansulfonsäure) Löschschäume (die nur bis 27.06.2011 verwendet werden durften) im Umfeld des Flughafens Manching werden gemäß den Vorgaben des Bodenschutzrechts in einem schrittweisen iterativen Prozess untersucht. Zuständige Bodenschutzbehörde ist das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, das von den jeweiligen Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt, Gesundheitsamt, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) unterstützt wird. Nach der orientierenden Untersuchung wird derzeit durch die Verpflichteten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz - hier die Bundeswehr - eine Detailuntersuchung auf derzeit drei Schadensbereichen durchgeführt. Nach Vorlage der Ergebnisse (voraussichtlich Mitte 2018) kann über die nächsten ggf. notwendigen Schritte entschieden werden. Parallel hierzu befinden sich 15 weitere Bereiche im Umfeld des Flughafens im Status der orientierenden Untersuchung.

Die o. g. Untersuchungen umfassen sowohl das Flugplatzgelände als auch die Ortsteile Westenhausen und Lindach des Marktes Manching. In den Ortsteilen Knodorf und Irsching der Stadt Vohburg und der Gemeinde Ernsgaden wurden nur PFC-Konzentrationen unter den Schwellenwerten nachgewiesen.

Im Auftrag der Bundeswehr wurden potenziell belastete Garten- und Bewässerungsbrunnen untersucht und den Nutzern entsprechende Empfehlungen (unbedenkliche Weiternutzung oder Nutzungseinschränkungen) durch das Landratsamt mitgeteilt. Ergänzend dazu wurden bzw. werden Oberflächengewässer und Fische im Abstrombereich des Flughafens sowie Erntegut von landwirtschaftlichen Flächen analysiert und nach heutigem Stand als unbedenklich eingestuft.

Im betroffenen Areal befindet sich keine Trinkwasserversorgung.

48. Abgeordnete Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wann gingen die Proben der Nachkontrolle der Eierpackstelle, genommen am 02.05.2014 des Betriebs Bayern-Ei vom Standort Ettling, Landkreis Dingolfing-Landau, am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ein (bitte Untersuchungsdauer angeben), welche Ergebnisse wurden erzielt und wann wurde das Landratsamt Dingolfing-Landau über die Ergebnisse informiert?

## Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bei der amtlichen Nachkontrolle der Eierpackstelle am Standort Ettling am 02.05.2014 wurden nach Auskunft der zuständigen Behörde vor Ort keine Proben genommen.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

49. Abgeordneter Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER)

Angesichts der aktuellen Debatte um die Schweinepestgefahr und die dringende Notwendigkeit der Reduzierung von Schwarzwild frage ich die Staatsregierung, ob sie abweichend von ihrer Antwort "Die Monate März und April unterliegen bei den Bayerischen Staatsforsten (BaySF) grundsätzlich einer Jagdruhe..." vom 11.05.2017 (Drs. 17/16851) auf meine Anfrage zum Plenum mittlerweile nicht auch zu der Überzeugung gekommen ist, dass gerade auch die Monate März und April dringend genutzt werden müssen, um in Staatswäldern gezielt führungslose Frischlinge und Überläufer beispielsweise an Kirrungen zu erlegen, ist die Staatsregierung willens, den Jägern der Pirschbezirke und ggf. weiteren Jägern die entsprechende Jagderlaubnis zeitnah auszusprechen und erkennt die Staatsregierung nicht auch den Sachverhalt, dass das Schwarzwild aufgrund der Jagdruhe der BaySF im März und April, vielfach auch schon ab Ende der Rehjagdzeit Mitte Januar, die deckungslose Zeit auf der Feldflur im Forst gefahrlos überstehen kann, womit eine wichtige Grundlage für hohe Schwarzwildvorkommen geschaffen ist?

## Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Aktuell erfolgen die Beratungen im Landtag zum Dringlichkeitsantrag der CSU-Fraktion "Wirksame Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest voranbringen" (Drs. 17/19260). Mit diesem Antrag wird die Staatsregierung u. a. aufgefordert, die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) anzuhalten, noch intensiver das Schwarzwild insbesondere auch in den Wintermonaten unter Ausschöpfung des Maßnahmenpakets zur nachhaltigen Reduktion von Schwarzwild zu bejagen.

Bereits seit längerer Zeit besteht bei BaySF die Möglichkeit der kostenlosen Bejagung von Schwarzwild in den Monaten Januar und Februar. Diese Jagderlaubnis ist bisher grundsätzlich auf die schon bestehenden Jagderlaubnisscheininhaber begrenzt, die insbesondere die erforderlichen Kenntnisse vor Ort haben. Dieser Zeitraum soll auch auf die Monate März und April ausgeweitet werden.

50. Abgeordneter Horst Arnold (SPD) Nachdem der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, in seinem 10-Punkte-Plan angekündigt hat, schneller als auf Bundesebene im Freistaat Bayern den Einsatz von Glyphosat zu beenden, frage ich die Staatsregierung, auf welcher rechtlichen Grundlage gedenkt sie den Vollzug dieser Ankündigung, worauf bezieht sich diese Absichtserklärung im Allgemeinen (privater Gebrauch oder bzw. und Anwendung in der Landwirtschaft) und bis zu welchem Zeitpunkt will die Staatsregierung die Anwendung verbieten?

#### Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Gemäß den Ergebnissen der Koalitionsverhandlungen von CDU, CSU und SPD soll mit einer systematischen Minderungsstrategie der Einsatz von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln deutlich eingeschränkt werden mit dem Ziel, die Anwendung so schnell wie möglich grundsätzlich zu beenden.

Die Staatsregierung prüft aktuell alle Möglichkeiten, um dieser Zielsetzung in Bayern baldmöglichst gerecht zu werden.

Im Hinblick auf die Prüfung national möglicher Verbote sind v. a. die auch im Beschluss des Landtages vom 19.07.2017 (Drs. 17/17889) angeführten Anwendungsbereiche

- Haus- und Kleingarten,
- Flächen der Allgemeinheit (z. B. Schulen, Kindertagesstätten) und
- Vorerntebehandlung (Sikkation)

zu nennen. Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Christian Schmidt, hat eine umfassende Prüfung zur Umsetzung des Beschlusses zugesagt. Zu prüfen ist insbesondere, inwieweit die in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2324 der Kommission vom 12.12.2017 in Anhang I festgelegten Sonderbestimmungen als Rechtsgrundlage für entsprechende Verbote in Deutschland herangezogen werden können.

Weitergehende Verbote werden auf der Basis der bestehenden Regelungen auf EU- und nationaler Ebene nicht gesehen. Insofern sind insbesondere freiwillige Maßnahmen in einen Glyphosat-Ausstieg mit einzubeziehen.

Dies gilt sowohl für die Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzen- schutzmitteln auf Nichtkulturflächen als auch auf Flächen im landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Bereich. In einem ersten Schritt werden noch im Jahre 2018 alle praxisüblich landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Flächen der Staatsbetriebe im Ressortbereich des Staatsministeriums für Ernärhung, Landwirtschaft und Forsten glyphosatfrei bewirtschaftet werden. Die Erfahrungen und Kenntnisse werden dann baldmöglichst in die Praxis transferiert.

51. Abgeordneter Markus Ganserer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Ergebnisse erbrachte der Feldversuch mit dem Insektizid "Mimic" zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners im Markt Willanzheim, welche Auswirkungen wurden auf Nichtzielorganismen beobachtet und reichen die Erkenntnisse aus, um den Einsatz von "Mimic" auch in Gebieten mit gefährdeten Schmetterlingsarten zu befürworten?

## Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Versuche der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) zeigen, dass "Mimic" sehr selektiv auf Schmetterlinge wirkt. Besonders deutlich wurde der Effekt auf Arten der Familien Spanner (Geometridae), Wickler (Tortricidae), Eulenfalter (Noctuidae) und Zahnspinner (Noto-

dontidae). Für Arten dieser Schmetterlingsfamilien konnte im Vergleich zu den Kontrollflächen eine signifikant erhöhte Mortalität nach dem Einsatz von "Mimic" beobachtet werden. Die Ergebnisse zeigen zudem, dass auch Zünsler (Pyralidae) von einem "Mimic"-Einsatz betroffen werden. Allerdings konnte für diese Familie aufgrund geringer Präsenz in den verschiedenen Untersuchungsflächen kein signifikanter Zusammenhang festgestellt werden.

Untersuchungen der anderen Insektenordnungen zeigen, dass diese nicht durch den Einsatz von "Mimic" beeinflusst werden.

Der Wirkungsgrad von "Mimic" auf die Zielorganismen Eichenprozessionsspinner und Schwammspinner liegt mit einer Mortalität von ca. 60 Prozent in der Größenordnung von bekannten Bt-Präparaten (Dipel ES). Die Wirksamkeit von "Mimic" ist damit deutlich geringer als die von "Dimilin 80 WG" und stellt infolgedessen kein Substitut für dieses Pflanzenschutzmittel dar.

Grundsätzlich sollen Gebiete mit bekanntem Vorkommen gefährdeter Schmetterlinge unabhängig von der Selektivität eines Pflanzenschutzmittels von Insektizideinsatz ausgenommen werden. Dies gilt auch für den Einsatz von "Mimic".

52. Abgeordneter
Nikolaus
Kraus
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Nachtzielgeräte wurden seit der Möglichkeit einer Genehmigung in Bayern beantragt (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen), wie viele Anträge wurden abgelehnt (bitte Gründe nennen) und welche Initiativen unternimmt die Staatsregierung, um die Genehmigungen von Nachtzielgeräten in Bayern voranzutreiben im Hinblick auf die drohende Gefahr durch die Afrikanische Schweinepest?

## Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung von Nachtsichtgeräten für die Jagd auf Schwarzwild obliegt den zuständigen unteren Jagdbehörden. Eine Meldepflicht ist dafür (wie auch für andere Ausnahmegenehmigungen) nicht vorgesehen, sodass der Staatsregierung keine Statistik über die bisher erteilten Erlaubnisse bzw. behördlichen Beauftragungen vorliegt.

Der Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Helmut Brunner, hat mehrfach – zuletzt im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinpest in Tschechien – darauf hingewiesen, die von ihm im Maßnahmenpaket zur nachhaltigen Reduktion von Schwarzwild eröffneten Spielräume umfassend auszuschöpfen. Dazu zählt auch die Nachtsichttechnik.

53. Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Betriebe, aufgeschlüsselt auf die Landkreise, haben im Jahr 2017 auf die Wirtschaftsweise "Ökologischer Landbau" umgestellt, wie viel Hektar landwirtschaftliche Fläche ist im Jahr 2017 auf ökologische Landwirtschaft umgestellt worden und wie viele der im Agrarbericht 2016 genannten Milchkuhhalter haben auf ökologische Milcherzeugung umgestellt?

#### Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Eine genaue Auswertung der Umsteller auf den ökologischen Landbau mit Aufschlüsselung der Betriebe und der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach Landkreisen ist nur mit Hilfe der Daten aus der Antragstellung zum Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) möglich. Die KULAP-Daten sind erst nach Ende der bis zum 23.02.2018 laufenden Antragstellung verfügbar. Die entsprechenden vorläufigen Auswertungen auf Basis der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Vorjahres können daher erst nach Ende der Antragstellung durchgeführt werden.

Die Auswertungen werden der Fragestellerin übermittelt, sobald die für die Auswertung notwendige Datengrundlage vorliegt.

Eine Auswertung der im Agrarbericht 2016 genannten Milchkuhhalter, die auf ökologische Milcherzeugung umgestellt haben, ist auf der Grundlage der vorhandenen Förderdaten allerdings nicht möglich, da in den Förderdaten nicht zwischen Milch- und Mutterkühen unterschieden wird.

54. Abgeordneter
Herbert
Woerlein
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Möglichkeiten sieht sie, vermehrt Drückjagden auf Schwarzwild im Grenzgebiet zu Tschechien zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest durch die Bayerischen Staatsforsten durchführen zu lassen, welche finanziellen Belastungen wären damit verbunden und wie könnte die örtliche Jägerschaft unterstützt werden?

#### Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) stehen zu ihrer gesetzlich normierten Verantwortung einer nachhaltigen Reduktion der Schwarzwildbestände. Dazu wurden und werden im Rahmen der forstbetrieblichen Jagdkonzepte verschiedenste jagdliche Aktivitäten forciert. Unter anderem werden von den Forstbetrieben auch Bewegungsjagden nach dem 15.01. durchgeführt, einen Schwerpunkt bildet das Grenzgebiet zur Tschechischen Republik. Darüber hinaus wird bei günstiger Schneelage auch Schwarzwild zur gezielten Bejagung gekreist.

Die Intensivierung der Schwarzwildjagd im Staatswald, insbesondere vor dem Hintergrund der Afrikanischen Schweinepest, erfordert weitere Anstrengungen, die mit dem Einsatz von personellen und finanziellen Aufwand verbunden sind. Angesichts der fatalen Auswirkungen auf die Landwirtschaft und der gesamten Wertschöpfungskette bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) sind die verstärkten Reduktionsanstrengungen der BaySF angemessen.

Der Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Helmut Brunner, hat 2015 das Maßnahmenpaket zur nachhaltigen Reduktion von Schwarzwild veröffentlicht, mit dem den Beteiligten vor Ort weitere Spielräume für regionalspezifische Lösungen eröffnet werden. Bereits mehrfach und zuletzt im Zusammenhang mit ASP hat Staatsminister Helmut Brunner darauf hingewiesen, die eröffneten Spielräume umfassend auszuschöpfen. Insbesondere durch die revierübergreifende Zusammenarbeit aller Beteiligten auf Augenhöhe können regionalspezifische Lösungen eigenverantwortlich vorangetrieben werden. Die BaySF werden derartige Initiativen aktiv unterstützen und sich intensiv einbringen.

55. Abgeordneter
Benno
Zierer
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Ablauf bei der Antragstellung für eine Einzelanordnung zum Gebrauch von Nachtzielgeräten bei der Bejagung von Wildschweinen, in wie vielen Fällen haben die zuständigen unteren Jagdbehörden in Bayern im Jahr 2017 solche Einzelanordnungen erteilt (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen) und wie viel Schwarzwild wurde 2017 in Bayern unter Verwendung von Nachtzielgeräten erlegt?

#### Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Antragstellung für die jagdrechtliche Genehmigung sowie die behördliche Beauftragung muss durch den Revierinhaber unter Darlegung der Gründe bei der zuständigen unteren Jagdbehörde erfolgen.

Soweit die Voraussetzungen vorliegen, erfolgt durch die zuständige untere Jagdbehörde eine Einzelanordnung für die Nutzung von Nachtsichtgeräten für die Schwarzwildjagd unter folgender Maßgabe:

- ausschließlich Vorsatzgeräte,
- strikte Revierbezogenheit,
- ausschließlich Schwarzwild,
- Befristuna.
- Mitführpflicht von Dokumenten,
- Schulungsunterlagen.

Wie bereits ausgeführt, obliegt die Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung von Nachtsichtgeräten für die Jagd auf Schwarzwild den zuständigen unteren Jagdbehörden. Eine Meldepflicht ist dafür (wie auch für andere Ausnahmegenehmigungen) nicht vorgesehen, sodass der Staatsregierung keine Statistik über die bisher erteilten Erlaubnisse bzw. behördlichen Beauftragungen vorliegt.

In die Streckenliste sind erlegte Wildschweine unabhängig von der Jagdart einzutragen. Zugleich besteht für Revierinhaber keine gesonderte Meldepflicht für die Erlegung von Schwarzwild mit Nachtsichttechnik. Insofern liegt der Staatsregierung dazu keine gesonderte Statistik vor.

# Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

56. Abgeordnete
Susann
Biedefeld
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Bürgerinnen und Bürger beziehen in Bayern (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken) Unterhaltsanspruch bzw. Sozialhilfe (§ 94 des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch – SGB XII) für Heimkosten, welche Bezirke haben beschlossen, dass Sozialhilfeempfänger in den Alten- und Pflegeheimen in ein Doppelzimmer müssen und wie bewertet die Staatsregierung derartige Beschlüsse im Hinblick auf ein würdiges Leben im Alter?

## Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Zum Jahresende 2016 bezogen in Bayern im Rahmen der Sozialhilfe 33.373 Personen Leistungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen. Hiervon waren 33.211 Personen vollstationär und 162 Personen teilstationär (Tagespflege 80 Personen und Kurzzeitpflege 82 Personen) untergebracht.

Eine Differenzierung nach Regierungsbezirken wird in der Statistik nur für alle Leistungen der Hilfe zur Pflege vorgenommen. Deswegen sind in den folgenden Zahlen für die einzelnen Bezirke auch Leistungen der ambulanten Pflege enthalten, soweit die Bezirke hierfür schon bisher zuständig sind (insbesondere im Zusammenhang mit Leistungen der Eingliederungshilfe im ambulant betreuten Wohnen). Bayernweit errechnen sich inklusive ambulanter Pflege insgesamt 34.024 Fälle, und zwar im

-	Bezirk Oberbayern	11.096 Fälle,
-	Bezirk Niederbayern	3.244 Fälle,
-	Bezirk Oberpfalz	3.450 Fälle,
-	Bezirk Oberfranken	3.780 Fälle,
-	Bezirk Mittelfranken	5.065 Fälle,
-	Bezirk Unterfranken	3.407 Fälle,
_	Bezirk Schwaben	3.982 Fälle.

Im § 94 des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch (SGB XII) ist geregelt, dass Unterhaltsansprüche, die eine sozialhilferechtlich leistungsberechtigte Person nach bürgerlichem Recht hat, auf den Sozialhilfeträger übergehen, der dann beim Unterhaltsverpflichteten Regress für seine Leistungen nehmen kann. In wie vielen Fällen dies geschieht, wird statistisch nicht erfasst, sondern nur, in welcher Höhe dem Sozialhilfeträger dadurch Einnahmen entstehen.

Den Ausgaben aller Bezirke im Jahr 2016 in Höhe von rd. 681 Mio. Euro für die Hilfe zur Pflege standen dabei Einnahmen aus übergeleiteten Unterhaltsansprüchen in Höhe von rd. 11,5 Mio. Euro gegenüber.

Weder der Staatsregierung noch dem Bayerischen Bezirketag sind Beschlüsse zur Unterbringung von Sozialhilfeempfängern in Doppelzimmern bekannt. Früher gab es zwischen den Bezirken die Regelung, dass bei Anträgen auf Unterbringung in einem Einzelzimmer die Notwendigkeit hierfür ausdrücklich nachzuweisen war, z. B. durch ein ärztliches Attest. Auch wenn der Bewohner schon als Selbstzahler in einem Einzelzimmer untergebracht war, wurde mit Eintritt der Sozialhilfebedürftigkeit nicht der Umzug in ein Doppelzimmer verlangt. In Vollzug der UN-Behindertenrechtskonvention und der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) wandeln die Pflegeheime zunehmend Doppelzimmer in Einzelzimmer um. Vor diesem Hintergrund lehnen die Bezirke Anträge auf Übernahme der Kosten für ein Einzelzimmer nur dann ab, wenn sie gegenüber einem Doppelzimmer mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wären. In aller Regel liegt die Preisdifferenz zwischen Doppel- und Einzelzimmer nur bei ca. 10 Euro pro Tag, sodass von unverhältnismäßigen Mehrkosten nur in einzelnen Ausnahmefällen auszugehen ist.

57. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Nachdem gemäß § 62 Abs. 1, § 63 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes für ein volljähriges Kind ein Anspruch auf Kindergeld besteht, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, frage ich die Staatsregierung, für wie viele körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen nach ihrer Volljährigkeit in den letzten fünf Jahren Kindergeld ausgezahlt wurde, wie viele körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen nach ihrer Volljährigkeit Anspruch darauf hätten und durch welche staatlichen Behörden betroffene Eltern systematisch über ihren Anspruch informiert werden (bitte die Art und Weise der Information angeben)?

## Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Der Staatsregierung liegen die angefragten Werte nicht vor, da das Kindergeld eine Bundesleistung ist und im Grundsatz von Bundesbehörden (Familienkassen) vollzogen wird. Im Schwerpunkt obliegt auch die Information der Anspruchsberechtigten den Bundesbehörden (z. B. <a href="https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder">https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder</a>).

58. Abgeordnete Verena Osgyan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, gibt es eine Vorschrift des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, die die Jugendämter anweist, von Antragstellerinnen eines Unterhaltsvorschusses für ihr Kind oder ihre Kinder die Beantwortung eines Fragebogens mit detaillierten Auskünften zu ihrem Sexualleben zu verlangen, wer hat die Formulierung der einzelnen Fragen zu verantworten und wie bewertet die Staatsregierung den am 09.01.2018 in der "tz" geäußerten Vorwurf einer Antragstellerin, die Fragen seien diskriminierend und sexistisch?

#### Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Konkrete Fragestellungen werden nicht durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vorgegeben.

Der Unterhaltsvorschuss soll eine spezifische Belastung von alleinerziehenden Müttern oder Vätern mit minderjährigen Kindern abmildern. Der ausfallende Unterhalt soll zumindest teilweise durch den Unterhaltsvorschuss bzw. die Unterhaltsausfallleistung ausgeglichen werden. Dabei ist das Ziel, alleinerziehende Mütter und Väter zu entlasten, den barunterhaltspflichtigen Elternteil jedoch nicht aus der Verantwortung zu entlassen. Daher gewährt der Staat den Unterhaltsvorschuss und nimmt beim anderen Elternteil Regress. Für eine unverzügliche Heranziehung des Unterhaltsverpflichteten sind daher die Feststellung der Vaterschaft und dessen Aufenthaltsort unentbehrlich. Dazu bedarf es einer entsprechenden Mitwirkung seitens der Alleinerziehenden.

Dies ist in § 1 Abs. 3 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UhVorschG) gesetzlich normiert und wird durch Hinweise in den Vollzugsrichtlinien von Bund und Ländern konkretisiert. Auch wenn es in gewissem Maße peinlich sein mag, die Umstände einer Schwangerschaft näher darzulegen, so bildet dies noch keinen hinreichenden Grund, die mögliche Mitwirkung bei der Feststellung des Vaters gänzlich abzulehnen. Die Sachverhaltsermittlung und die dazu nötige Informationsbeschaffung obliegen den für den Vollzug zuständigen Jugendämtern.

59. Abgeordneter Franz Schindler (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen sind seit Inkrafttreten des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG) in den einzelnen Maßregelvollzugseinrichtungen untergebrachte Personen gemäß Art. 26 BayMRVG wie lange mechanisch fixiert worden und in wie vielen Fällen ist eine Fixierung wegen fehlender Einwilligung der untergebrachten Person gerichtlich angeordnet worden?

## Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Nach Inkrafttreten des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG) haben die Träger des Maßregelvollzugs erstmals für das Jahr 2016 über Anzahl und Dauer der ohne Einwilligung durchgeführten Fixierungen berichtet. Im Jahr 2016 wurden insgesamt 304 Fixierungen durchgeführt, deren durchschnittliche Dauer im ersten Halbjahr bei 10,88 Stunden und im zweiten Halbjahr bei 13,18 Stunden lag. Aufgeteilt nach Einrichtungen ergibt sich folgender Überblick:

Maßregelvollzugseinrichtung	Durchgeführte Fixierungen nach Art. 26 Abs. 3 BayMRVG
kbo-Isar-Amper-Klinikum München-Ost	35
kbo-Isar-Amper-Klinikum Taufkirchen (Vils)	88
kbo-Inn-Salzach-Klinikum	7
Mainkofen	4
Straubing	51
Parsberg	0
Regensburg	22
Bayreuth	5
Ansbach	4
Erlangen	25
Lohr	5
Werneck	3
Günzburg	23
Kaufbeuren	32
Gesamt Bayern	304

Die Einrichtungen haben im Erhebungszeitraum in 276 Fällen eine Entscheidung der Strafvollstreckungskammer auf Fixierung nach Art. 26 Abs. 3 BayMRVG beantragt. Es liegen keine Beschlüsse vor, die eine Fixierung für rechtswidrig erklärt haben. Auf die Diskrepanz der durchgeführten Fixierungen und der beantragten Entscheidungen wurden die betroffenen Einrichtungen vom Amt für Maßregelvollzug hingewiesen und aufgefordert, künftig alle Fixierungen nach Art. 26 Abs. 3 BayMRVG dem Gericht vorzulegen.

Für das Jahr 2017 liegen dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration noch keine Angaben vor.

Fixierungen, die mit Einwilligung der untergebrachten Personen durchgeführt werden, bilden die Ausnahme und kommen beispielsweise bei Borderline-Patienten und -Patientinnen vor. Solche Fixierungen werden von den Einrichtungen statistisch nicht erfasst.

60. Abgeordnete

Gabi

Schmidt

(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, auf wie viele Stunden haben Eltern gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) täglich Anspruch auf Betreuung ihres Kindes und muss eine sich in kommunaler Trägerschaft befindliche Kindertageseinrichtung öffnen, selbst wenn in der letzten 45-minütigen Zeiteinheit nur drei Kinder bzw. ein Kind zu betreuen sind bzw. ist (bitte mit Angabe der jeweiligen gesetzlichen Regelung)?

## Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) beinhaltet keinen Anspruch der Eltern auf Kinderbetreuung. Das Gesetz regelt die Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege, ohne einen Rechtsanspruch für Eltern oder Kinder zu normieren.

Einen Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege regelt § 24 des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch (SGB VIII) unter den dort genannten Voraussetzungen. Der Anspruch richtet sich in allen in § 24 SGB VIII geregelten Varianten gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis oder kreisfreie Stadt), nicht gegen konkrete Einrichtungen unabhängig von deren Trägerschaft. Ein Anspruch gegen eine Einrichtung auf bestimmte Öffnungszeiten ist deshalb ausgeschlossen.

Sofern ein Anspruch gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht, ist dieser auf Verschaffung eines Platzes in einer Einrichtung oder ggf. in Kindertagespflege gerichtet. Die Einzelheiten des Anspruchsinhalts – auch der zeitliche Umfang des Anspruchs – sind abhängig von der einschlägigen Anspruchsgrundlage in § 24 SGB VIII sowie von den Umständen des Einzelfalls. Im Rahmen der Bedarfsplanung haben die Gemeinden entsprechend dem individuellen Bedarf ausreichend Ganztagsplätze in Kindertageseinrichtungen bzw. in Kindertagespflege oder ggf. in Kombination zu schaffen.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

61. Abgeordnete
Doris
Rauscher
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Kriterien wie beispielsweise veränderte Behandlungszeiten bei der kinderärztlichen Versorgung werden im Gutachten für eine Neuregelung der ärztlichen Bedarfsplanung berücksichtigt, warum erfolgte diese Auswahl und wann ist mit dem Vorliegen des Gutachtens zu rechnen?

#### Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die rechtlichen Vorgaben der Bedarfsplanung werden durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA), dem zuständigen Selbstverwaltungsorgan auf Bundesebene, in der Bedarfsplanungsrichtlinie (BPI-RI) konkretisiert. Im Rahmen der Konkretisierung der bundesgesetzlichen Rahmenvorgaben zur Bedarfsplanung steht den Ländern zwar ein Mitberatungsrecht zu, nicht jedoch ein Mitentscheidungsrecht. Aufgrund eines gesetzlichen Regelungsauftrags in dem am 23.07.2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenkasse (GKV-VSG) ist der G-BA mit einer Überprüfung und möglichen Abänderung der BPI-RI befasst. Hierzu hat er ein umfangreiches Gutachten in Auftrag gegeben. Dessen Ergebnisse werden dem Vernehmen nach in der ersten Jahreshälfte 2018 vorliegen und die Grundlage des weiteren Diskussionsprozesses bilden. Der unparteiische Vorsitzende des G-BA, Prof. Josef Hecken, hat öffentlich ausgeführt: "Der G-BA hat ein Gutachten in Auftrag gegeben, mit dem ein belastbares Modell entwickelt wird, wie aus bestimmten sozioökonomischen und soziokulturellen Faktoren Morbidität und medizinische Handlungsbedarfe abgeleitet werden können".